

ABSCHNITT A

A. I. Unternehmensprofil

Informationen gem. Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG) 2018

Das Unternehmen Invest-Con Finanzconsulting GmbH (in der Folge „INVEST-CON“) ist eine österreichische Finanzconsulting - Kanzlei mit umfassender, jahrelanger Erfahrung in allen Bereichen des Geld-, Kredit- und Versicherungswesens. Als eine von der österreichischen Finanzmarktaufsicht konzessionierte Wertpapierfirma – mit Hauptsitz in Linz - stehen wir unseren KlientInnen bei der Abwicklung von Vorsorge-, Absicherungskonzepten, Finanzierungen und internationalen Investmentgeschäften als engagierte Berater zur Seite. Mit der stetigen Intensivierung und Verbesserung unserer Beratungstätigkeit sind wir zu einer der wenigen, heimischen Wertpapierfirmen Österreichs geworden und wollen einen neuen Qualitätsstandard für Sie etablieren.

Invest-Con Finanzconsulting GmbH
eingetragene konzessionierte Wertpapierfirma
FN 235116i (Firmenbuch des Landesgerichts Linz)
Holzingerstr. 37
4030 Linz

INVEST-CON verfügt über die Gewerbeschein der Versicherungsvermittlung in der Form als Versicherungsagent (GISA-Zahl: 15104069) und der gewerblichen Vermögensberatung mit Berechtigung zur Vermittlung von Lebens- und Unfallversicherungen in der Form Versicherungsagent (GISA-Zahl: 15096692).

Gemäß der von der Finanzmarktaufsichtsbehörde, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, erteilten Konzession ist die INVEST-CON zur Beratung über und Vermittlung von Finanzinstrumenten gem. § 3 Abs 2 Z 1 und Z 3 WAG berechtigt, allerdings nicht zum Halten von Kundengeldern. INVEST-CON erbringt eine nicht-unabhängige Anlageberatung, da sich die Beratung auf eine eingeschränkte Analyse von Finanzinstrumenten stützt. Eine regelmäßige Überprüfung der Eignung der Finanzinstrumente wird nicht geboten.

INVEST-CON ist Mitglied der AeW Anlegerentschädigung von Wertpapierfirmen GmbH, 1040 Wien, Lambrechtgasse 1/10.

Kundeninformation hinsichtlich Kundenklassifizierung

INVEST-CON stuft alle KundInnen als PrivatkundInnen ein. Eine Umstufung in eine andere Kundengruppe (mit geringerem Schutzniveau) ist nicht vorgesehen. Die Schutzbestimmungen, Wohlverhaltensregeln sowie die Pflicht zur für Kunden günstigsten Ausführung und Bearbeitung von Kundenaufträgen müssen genau beachtet werden.

Für Fragen und Anliegen wenden Sie sich bitte zunächst an Ihren Betreuer. Er/sie kennt Sie und Ihre Veranlagungen am besten und kann Ihnen sicherlich sofort Auskunft erteilen. Sie können selbstverständlich auch mit unserer Zentrale (4030 Linz, Holzingerstr. 37) Kontakt aufnehmen:

Schriftlich: an die oben angeführte Adresse

Telefonisch: +43 (0)732 30 20 75-0 (von 9.00 bis 16.00 Uhr)

E-Mail: office@invest-con.com

Fax: +43 (0)732 30 20 75-20

Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass Fax-Nachrichten, die außerhalb der Bürozeiten einlangen, frühestens am nächsten Werktag bearbeitet werden können.

Informationen über unser Unternehmen finden Sie auch unter www.invest-con.at. Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass Sie mit uns schriftlich, telefonisch oder per Fax ausschließlich in deutscher Sprache kommunizieren können. Die Unterlagen, die wir Ihnen aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften übermitteln müssen, können wir Ihnen ebenfalls nur in deutscher Sprache zukommen lassen.

Eine Beratung und Auftragserteilung über das Telefon ist nicht möglich.

A. II. Dienstleistungen

INVEST-CON vermittelt ausnahmslos Versicherungs- und Finanzanlageprodukte, die in Österreich zum Vertrieb zugelassen sind, sowie Kredite von in Österreich niedergelassenen Banken.

Wer sind unsere BetreuerInnen?

Bei unseren BetreuerInnen handelt es sich hauptsächlich um WertpapiervermittlerInnen oder vertraglich gebundene VermittlerInnen.

Was bedeutet dieser Begriff?

Alle unsere MitarbeiterInnen verfügen über die für ihre Dienstleistungen notwendigen Gewerbeberechtigungen (z.B. Gewerbeberechtigung als WertpapiervermittlerIn oder VermögensberaterIn).

Was heißt das für Sie als KundIn?

Für KundInnen der INVEST-CON bedeutet dies, dass Sie in jedem Fall von einem/einer kompetenten und erstklassig ausgebildeten MitarbeiterIn betreut werden. Unsere MitarbeiterInnen mussten nicht nur eine Prüfung ablegen, um überhaupt ihre Gewerbeberechtigungen zu erlangen, sondern sie werden außerdem von uns laufend über neueste Produkte, Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen und diverse weitere Angelegenheiten, die für eine optimale Kundenbetreuung unerlässlich sind, geschult. Für diese Schulungen holen wir uns auch namhafte ExpertInnen sowie TrainerInnen unserer Produktpartner ins Haus. Durch diese und eine Reihe anderer Maßnahmen wollen wir sicherstellen, dass unsere MitarbeiterInnen immer über aktuellste Entwicklungen informiert sind und sie unsere KundInnen immer bestmöglich und auf gleichbleibend hohem Niveau informieren und beraten können.

Wertpapiervermittler und Vertraglich gebundene Vermittler nach § 1 Z 44 und 45 WAG 2018 treten bei Finanzdienstleistungen als Erfüllungsgehilfen gemäß §1313a ABGB im Namen und auf Rechnung der INVEST-CON auf. Es ist Ihnen in dieser Funktion lediglich gestattet Beratung über und Vermittlung von Finanzinstrumenten gem. § 3 Abs 2 Z 1 und Z 3 WAG in Namen der INVEST-CON zu erbringen. Alle darüberhinausgehenden Tätigkeiten werden keinesfalls als Erfüllungsgehilfen der INVEST-CON erbracht.

A. III. Berichte

Vor Durchführung des Geschäfts wird den KundInnen eine Erklärung zur Geeignetheit auf einem dauerhaften Datenträger übermittelt, in der die erbrachte Beratung genannt und erläutert wird bzw. wie die Beratung auf die Präferenzen, Ziele und sonstigen Merkmale des/der PrivatkundInnen abgestimmt wurde. Der Empfang dieser Erklärung wird auf dem Anlegerprofil von den KundInnen bestätigt.

Die ex post-Berichtspflicht über die erbrachten Dienstleistungen und damit verbundenen Kosten betreffend die durchgeführten Geschäfte erfolgt durch die jeweilige Depotbank/Lagerstelle.

Eine Bestätigung über die Auftragsausführung wird den KundInnen schnellstmöglich übermittelt.

Sofern für PrivatkundInnen regelmäßig Aufträge über Anteile an einem Organismus für gemeinsame Anlagen gem. § 2 Z 35 BWG ausgeführt werden, gilt:

Die Berichte müssen aufgrund des Wertpapieraufsichtsgesetzes (WAG) folgende Punkte enthalten:

- Name der Firma, die die Mitteilung macht.
- Name oder sonstige Bezeichnung der KundInnen
- Handelstag und Handelszeitpunkt
- Art des Auftrags
- Ausführungsplatz
- Instrument
- Menge
- Stückpreis
- Gesamtentgelt

Einmal jährlich erhalten KundInnen eine Aufstellung der angefallenen Gesamtkosten im Rahmen der Wertpapierdienstleistungen (ex-post-Kostenausweis).

Der ex-post-Kostenausweis wird Kundinnen direkt von der depotführenden Bank ausgehändigt

Der/die KundIn erhält in diesem Fall keinen weiteren ex-post-Kostenausweis seitens INVEST-CON.

A. IV. Informationen zu geldwerten und nicht geldwerten Zuwendungen („Vorteile“) gem. §51 WAG 2018

Für die Vermögensanlage in Wertpapieren und sonstigen Finanzinstrumenten werden eine ausführliche Aufklärung und Beratung seitens INVEST-CON geboten. Zur Deckung des Aufwandes, der im Zuge dieses Services entsteht, erhält bzw. gewährt INVEST-CON Vorteile (auch als „Inducements“, „Vergütungen“ oder „Anreize“ bezeichnet). INVEST-CON hält fest, dass diese Vorteile darauf ausgelegt sind, die Qualität ihrer Wertpapierdienstleistungen zu verbessern. Außerdem ermöglichen sie den Zugang zur Anlageberatung durch die Vor-Ort-Verfügbarkeit von qualifizierten BeraterInnen.

1. Was sind „Vorteile“?

INVEST-CON erhält von

- Emittenten von Finanzinstrumenten (insbesondere Emittenten von Aktien, Anleihen und strukturierten Produkten)
- Fondsgesellschaften
- andere(n) Dritte(n)

Vorteile, d.h. Provisionen, Gebühren, sonstige Geldleistungen bzw. nicht in Geldform bestehenden Zuwendungen, die die Institute im Zusammenhang mit den Dienstleistungen entgegennehmen oder zahlen.

Diese Vorteile kommen einmalig beim Erwerb des Finanzinstrumentes als Rückvergütung von Transaktionsspesen, Ausgabeaufschlag, Bonifikation (entsprechende Abschläge auf den Emissionspreis, z.B. Platzierungsprovision), Abschlussprovision und ähnliches oder periodisch wiederkehrend (ratierlich ausgezahlte Abschlussprovisionen und Ähnliches) zur Verrechnung.

2. Was fällt nicht unter den Begriff „Vorteile“?

Direkte Kosten und Spesen, z.B. Verwahrungsgebühren, Abwicklungs- und Handelsplatzgebühren, Verwaltungsgebühren oder gesetzliche Gebühren stellen keine Vorteile oder Verkaufsanreize dar, sondern sind dafür erforderlich, dass INVEST-CON bzw. die jeweilige Depotbank ihre Dienstleistungen gegenüber KundInnen erbringen kann. Direkte Kosten werden bei der Erbringung einer Dienstleistung in Rechnung gestellt bzw. sind im Schalterausgang der jeweiligen Depotbank ersichtlich.

3. Allgemeine und konkrete Vorteile

3.1. Allgemeine Vorteile

Beim Erwerb von Fondsanteilen und strukturierten Produkten werden Ausgabeaufschläge (Aufschläge auf den Kaufpreis, abhängig von der Art des Produktes) verrechnet, davon erhält INVEST-CON maximal den vollen Ausgabeaufschlag.

Der Ausgabeaufschlag liegt zwischen 0 und 7% des zu investierenden Betrages (bei Vermögensaufbauplänen mit fester Plansumme von der Monatsprämie x Laufzeit in Monaten). Bei bestimmten Anlageprodukten wie z.B. Zertifikaten erfolgen auch einmalige Vergütungen oder Bonuszahlungen, die nicht direkt vom Anleger bezahlt werden. Solche Bonifikationen, die von der Erfüllung bestimmter Rahmenbedingungen wie der Haltedauer des Produktes durch KundInnen abhängen, betragen in der Höhe von 0 bis 10% des investierten Betrages.

3.2. Zusätzliche Vorteile im Zusammenhang mit Fondsanteilen

Im Zusammenhang mit Fondsanteilen gibt es zusätzlich Vorteile in Form von ratierlich ausgezahlten Abschlussprovisionen. Diese werden typischerweise aus der Verwaltungsgebühr von Fondsgesellschaften bezahlt. Ratierlich ausgezahlte Abschlussprovisionen, die aus den produktbezogenen Verwaltungs- und Managementgebühren abgeleitet werden und daher ebenfalls nicht von KundInnen direkt bezahlt werden, dienen in erster Linie als Entgelt für die erfolgte Vermittlung/Beratung und zur Aufrechterhaltung laufender Service- und IT-Dienstleistungen. Ratierlich ausgezahlte Abschlussprovisionen variieren nach Fondsgesellschaft und Markt und sind nach unterschiedlichen Kriterien gestaltet:

Die Höhe dieser Provision richtet sich nach der jeweiligen Ausgestaltung in der Vertriebsvereinbarung sowie in der Art des Fonds und kann zwischen 0 und 1,5% p.a. vom aktuellen Wert der gehaltenen Fondsanteile variieren. Die Höhe errechnet sich aus dem aktuellen Kurswert des Produkts multipliziert mit der Höhe der Provision, z.B. EUR 100.000,- x 0,4% p.a. = EUR 400,- Provision pro Jahr.

- Bei Fonds erfolgt die Zahlung der ratierlich ausgezahlten Abschlussprovisionen aus der Verwaltungsvergütung des Fonds und wird für den Zeitraum der Haltedauer des Fondsanteils gewährt.
- Bei der Vermittlung von Vermögensverwaltungen erfolgt die Zahlung der ratierlich ausgezahlten Abschlussprovisionen aus der Verwaltungsvergütung der Vermögensverwaltung und wird für den Zeitraum der Haltedauer der Vermögensverwaltung gewährt.

3.3. Die Berechnung der Provisionen erfolgt folgendermaßen:

Standardisierter beispielhafter Kostenausweis

Die nachstehenden Kostenausweise zeigen die zu erwartenden Kosten (inkl. USt.), die sich für KundInnen beim Erwerb von Anteilen an einem Investmentfonds über die Plattform der Schelhammer Capital zu dem jeweils angegebenen Anlagebetrag ergeben. Bei Verkauf entspricht der Punkt Ausstiegskosten gesamt den gesamten Kosten der Transaktion.

Bei einem Kauf/Verkauf über eine andere Depotbank als die Schelhammer Capital (z.B. Hello Bank) können geringfügige Abweichungen bei den Gebühren der Bank (Depotgebühr, Verrechnungskontoentgelt, Kosten bei Veräußerung etc.) entstehen. Die Hauptbestandteile wie Einstiegskosten (Effektenprovision) und die laufenden Fondskosten richten sich nach den ausgewählten Fonds und nicht nach der ausgewählten Depotbank.

ACHTUNG: Die folgenden beispielhaften Kostenausweise beinhalten noch den alten Namen der Schelhammer Capital (Capital Bank – GRAWE Gruppe AG), diese werden sobald als möglich ausgetauscht!

Standardisierter beispielhafter Kostenausweis

Kauf Einmalerlag Investmentfonds

Konditionenblatt: Depot Basis

Angenommene Anlagedauer: 5 Jahre
Angenommene Wertentwicklung: +/- 0 %

Der Kostenausweis zeigt die zu erwartenden Kosten (inkl. USt.) die sich für einen Kunden bei einem Erwerb von Anteilen an einem Investmentfonds über die Plattform der Capital Bank - GRAWE Gruppe AG zu dem angegebenen Anlagebetrag ergeben (basierend auf Durchschnittswerten^{3),13),14),15)}). Bei Verkauf entspricht der Punkt "Ausstiegskosten gesamt" den gesamten Kosten der Transaktion.

Anlagebetrag pro Monat ^{2.)}	Aktienfonds		Mischfonds		Immobilienfonds		Anleihenfonds	
	€ 10.000	€ 10.000	€ 10.000	€ 10.000	€ 10.000	€ 10.000	€ 10.000	€ 10.000
Einstiegskosten gesamt^{4),5),6),9.)}	4,81%	€ 480,95	4,81%	€ 480,95	4,81%	€ 480,95	4,81%	€ 480,95
Effektenprovision ^{3.)}	5,00%	€ 475,95	5,00%	€ 475,95	5,00%	€ 475,95	5,00%	€ 475,95
Transaktionsgebühren Kauf ^{3.)}		€ 5,00		€ 5,00		€ 5,00		€ 5,00
davon Weiterleitung an Vertriebspartner		€ 457,95		€ 457,95		€ 457,95		€ 457,95
Handelsspesen ^{7.)}		€ 0,00		€ 0,00		€ 0,00		€ 0,00
Beratungshonorar ^{8.)}		€ 0,00		€ 0,00		€ 0,00		€ 0,00
Laufende Kosten p.a.	0,43%	€ 40,86	0,43%	€ 40,86	0,43%	€ 40,86	0,43%	€ 40,86
Depotgebühr ^{10.)}		€ 22,86		€ 22,86		€ 22,86		€ 22,86
Verrechnungskontoentgelt ^{11.)}		€ 18,00		€ 18,00		€ 18,00		€ 18,00
Servicefee/Beratungshonorar ^{12.)}		€ 0,00		€ 0,00		€ 0,00		€ 0,00
Kosten des Finanzinstruments p.a.	2,05%	€ 195,24	2,20%	€ 209,53	1,80%	€ 171,43	1,10%	€ 104,76
Laufende Fondskosten ^{13.)}	1,95%	€ 185,72	2,10%	€ 200,01	1,70%	€ 161,91	1,00%	€ 95,24
davon Abschlussfolgeprovision ^{14.)}	0,77%	€ 73,34	0,70%	€ 66,67	0,55%	€ 52,38	0,35%	€ 33,33
davon Weiterleitung an Vertriebspartner	0,62%	€ 58,67	0,56%	€ 53,33	0,44%	€ 41,91	0,28%	€ 26,67
nicht im KID offengelegte Fondskosten ^{15.)}	0,10%	€ 9,52	0,10%	€ 9,52	0,10%	€ 9,52	0,10%	€ 9,52
Ausstiegskosten gesamt^{4),9),16),17.)}	0,13%	€ 12,50	0,13%	€ 12,50	0,13%	€ 12,50	0,13%	€ 12,50
Kosten bei Veräußerung		€ 12,50		€ 12,50		€ 12,50		€ 12,50
Handelsspesen ^{7.)}		€ 0,00		€ 0,00		€ 0,00		€ 0,00
Darstellung der kumulativen Auswirkung der Kosten auf die Rendite^{1.)}								
Kosten im 1. Jahr	7,48%	€ 712,05	7,63%	€ 726,34	7,23%	€ 688,24	6,53%	€ 621,57
Kosten im 2. Jahr	2,48%	€ 236,10	2,63%	€ 250,39	2,23%	€ 212,29	1,53%	€ 145,62
Kosten im 3. Jahr	2,48%	€ 236,10	2,63%	€ 250,39	2,23%	€ 212,29	1,53%	€ 145,62
Kosten im 4. Jahr	2,48%	€ 236,10	2,63%	€ 250,39	2,23%	€ 212,29	1,53%	€ 145,62
Kosten im 5. Jahr mit Ausstiegskosten	2,61%	€ 248,60	2,76%	€ 262,89	2,36%	€ 224,79	1,66%	€ 158,12
Gesamtkosten für die angenommene Anlagedauer	17,52%	€ 1.668,96	18,27%	€ 1.740,39	16,27%	€ 1.549,91	12,77%	€ 1.216,56
davon Kosten des Finanzinstruments	10,25%	€ 976,21	11,00%	€ 1.047,65	9,00%	€ 857,16	5,50%	€ 523,82
davon Kosten Wertpapierdienstleistungen	11,12%	€ 1.059,42	10,77%	€ 1.026,08	10,02%	€ 954,65	9,02%	€ 859,41
davon Provisionen von Dritten für Bank	3,85%	€ 366,68	3,50%	€ 333,34	2,75%	€ 261,91	1,75%	€ 166,67
davon Provisionen von Dritten für Vertriebspartner	3,08%	€ 293,34	2,80%	€ 266,67	2,20%	€ 209,53	1,40%	€ 133,34
Ø Gesamtkosten pro Jahr	3,50%		3,65%		3,25%		2,55%	
davon nicht im Kurswert enthaltene Kosten ^{19.)}	1,45%		1,45%		1,45%		1,45%	
Ø Gesamtkosten pro Jahr (Anlagedauer 10 Jahre)	2,72%		2,86%		2,49%		1,86%	
davon nicht im Kurswert enthaltene Kosten ^{19.)}	0,86%		0,86%		0,86%		0,86%	

Erläuterungen und Hinweise Kostenausweis

1.) Die angegebenen Kosten basieren auf dem aktuellen Konditionenblatt "Depot Basis Digital", soweit nicht zu den einzelnen Kostenbestandteilen Annahmen getroffen wurden (siehe dazu die jeweilige Fußnote). Die Kosten können daher von den tatsächlich anfallenden Kosten abweichen (zB. abhängig von Anlagebetrag, Haltedauer, Wertentwicklung oder Finanzprodukt). Zukünftige Änderungen des Konditionenblattes können Auswirkungen auf die Kosten haben. Die Darstellung beruht auf der Annahme, dass der Kunde elektronische Zustellung vereinbart hat.

2.) Der Anlagebetrag ist als Betragsorder definiert, das heißt, er enthält bereits die Effektenprovision sowie die Handelsspesen.

3.) Die Transaktionskosten Kauf berechnen sich laut Konditionenblatt. Die Effektenprovision entspricht in der Regel dem Ausgabeaufschlag des Fonds. Kann auch höher ausfallen. Als Effektenprovision wird der

durchschnittliche Ausgabeaufschlag lt. KID der 20 Fonds mit dem höchsten Bestand in der Bank zu einem bestimmten Stichtag angegeben.

4.) Die Auflistung enthält sämtliche über die Bank abgerechneten Kosten.

5.) Die Einstiegskosten fallen bei jedem Kauf an, bei einem Vermögensaufbauplan somit bei jedem Durchführungstermin. Die Effektenprovision fällt bei Vermögensaufbauplänen mit Plansumme einmalig für die gesamte vereinbarte Laufzeit (Anlagebetrag kumuliert = Plansumme) vorab anstelle der sonst je Durchführungstermin einzeln verrechneten Effektenprovision an. Wegen der Vorableistung wird dabei ein Rabatt auf die übliche einzeln verrechnete Effektenprovision gewährt. Nach Ablauf der Laufzeit fällt die Effektenprovision ohne Rabatt je Durchführungstermin an.

6.) Bei Inanspruchnahme weiterer Dienstleistungen der Bank können im Einzelfall weitere Kosten laut Konditionenblatt entstehen (z.B. postalische Zustellung von Abrechnungen).

7.) Die Handelsspesen berechnen sich laut Konditionenblatt.

8.) Das Beratungshonorar berechnet sich laut Vereinbarung.

9.) Im Falle eines Kaufs oder Verkaufs von Finanzinstrumenten in einer Fremdwährung können zusätzliche Kosten für die Devisenkonvertierung laut Konditionenblatt entstehen.

10.) Die Depotgebühr berechnet sich auf Basis des Kurswertes zum jeweiligen Stichtag laut Konditionenblatt. Beim Vermögensaufbauplan wird die durchschnittliche Depotgebühr der angegebenen Laufzeit ausgewiesen.

11.) Das Verrechnungskontoentgelt wird als Pauschalentgelt laut Konditionenblatt verrechnet.

12.) Servicefee/Beratungshonorar berechnet sich laut Vereinbarung zum jeweiligen Stichtag.

13.) Als laufende Fondskosten wird die durchschnittliche Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio - TER) lt. KID der 20 Fonds mit dem höchsten Bestand in der Bank zu einem bestimmten Stichtag angegeben. Die Höhe der TER wird als Prozentsatz des Kurswertes berechnet. Diese Kosten werden dem Finanzinstrument angelastet und sind im Kurswert enthalten.

14.) Die Abschlussfolgeprovision ist der Durchschnitt zu den unter 12. angenommenen Fonds anfallenden Abschlussfolgeprovisionen. Die Abschlussfolgeprovision ist ein Anteil der laufenden Fondskosten.

15.) Als zusätzliche Fondskosten sind die zu den oben angeführten Fonds der Bank bekannt gegebenen Kosten angeführt, die nicht im KID offengelegt sind (wie bei der Ermittlung der Fondskosten als Durchschnitt der jeweiligen zusätzlichen Kosten). Diese Kosten werden dem Finanzinstrument belastet und sind im Kurswert enthalten.

16.) Die Ausstiegskosten berechnen sich laut Konditionenblatt.

17.) Im Falle eines Verkaufs entsprechen die Ausstiegskosten inkl. Punkt 5.) und Punkt 8.) und den Gesamtkosten der Transaktion.

18.) Die Gesamtkosten sind die Summe aller Produktkosten und Kosten der Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen. Die unter der Gesamtsumme aufgelisteten "Davon-Positionen" sind gesetzlich vorgegebene ausweisungspflichtige Summenpositionen. Die Summe der "Davon-Positionen" ergibt nicht die Gesamtkosten, da sich diese Positionen teilweise überschneiden.

19.) Einstiegskosten gesamt + Depotgebühr + Verrechnungskontoentgelt + Servicefee/Beratungshonorar + Ausstiegskosten gesamt

Standardisierter beispielhafter Kostenausweis

Kauf Vermögensaufbauplan Investmentfonds

Konditionenblatt: Depot Basis

Angenommene Anlagedauer: 5 Jahre

Angenommene Wertentwicklung: +/- 0 %

Der Kostenausweis zeigt die zu erwartenden Kosten (inkl. USt.) die sich für einen Kunden bei einem Erwerb von Anteilen an einem Investmentfonds über die Plattform der Capital Bank - GRAWE Gruppe AG zu dem angegebenen Anlagebetrag ergeben (basierend auf Durchschnittswerten^{3.),13.),14.),15.)}). Bei Verkauf entspricht der Punkt "Ausstiegskosten gesamt" den gesamten Kosten der Transaktion.

Anlagebetrag pro Monat ^{2.)}	Aktienfonds		Mischfonds		Immobilienfonds		Anleihenfonds	
	€ 100	€ 100	€ 100	€ 100	€ 100	€ 100	€ 100	€ 100
Einstiegskosten gesamt^{4.),5.),6.),9.)}	5,14%	€ 5,14	5,14%	€ 5,14	5,14%	€ 5,14	5,14%	€ 5,14
Effektenprovision ^{3.)}	5,00%	€ 4,74	5,00%	€ 4,74	5,00%	€ 4,74	5,00%	€ 4,74
Transaktionsgebühren Kauf ^{3.)}		€ 0,40		€ 0,40		€ 0,40		€ 0,40
<i>davon Weiterleitung an Vertriebspartner</i>		€ 4,39		€ 4,39		€ 4,39		€ 4,39
Handelsspesen ^{7.)}		€ 0,00		€ 0,00		€ 0,00		€ 0,00
Beratungshonorar ^{8.)}		€ 0,00		€ 0,00		€ 0,00		€ 0,00
Laufende Kosten p.a.	0,76%	€ 26,23	0,76%	€ 26,23	0,76%	€ 26,23	0,76%	€ 26,23
Depotgebühr ^{10.)}		€ 8,23		€ 8,23		€ 8,23		€ 8,23
Verrechnungskontoentgelt ^{11.)}		€ 18,00		€ 18,00		€ 18,00		€ 18,00
Servicefee/Beratungshonorar ^{12.)}		€ 0,00		€ 0,00		€ 0,00		€ 0,00
Kosten des Finanzinstruments p.a.	2,05%	€ 70,30	2,20%	€ 75,44	1,80%	€ 61,73	1,10%	€ 37,72
Laufende Fondskosten ^{13.)}	1,95%	€ 66,87	2,10%	€ 72,01	1,70%	€ 58,30	1,00%	€ 34,29
<i>davon Abschlussfolgeprovision^{14.)}</i>		€ 26,41		€ 24,00		€ 18,86		€ 12,00
<i>davon Weiterleitung an Vertriebspartner</i>		€ 21,12		€ 19,20		€ 15,09		€ 9,60
nicht im KID offengelegte Fondskosten ^{15.)}	0,10%	€ 3,43	0,10%	€ 3,43	0,10%	€ 3,43	0,10%	€ 3,43
Ausstiegskosten gesamt^{4.),9.),16.),17.)}	0,16%	€ 9,00	0,16%	€ 9,00	0,16%	€ 9,00	0,16%	€ 9,00
Kosten bei Veräußerung		€ 9,00		€ 9,00		€ 9,00		€ 9,00
Handelsspesen ^{7.)}		€ 0,00		€ 0,00		€ 0,00		€ 0,00
Darstellung der kumulativen Auswirkung der Kosten auf die Rendite^{1.)}								
Kosten im 1. Jahr	8,84%	101,09	8,99%	€ 102,81	8,59%	€ 98,23	7,89%	€ 90,23
Kosten im 2. Jahr	5,57%	127,27	5,72%	€ 130,70	5,32%	€ 121,55	4,62%	€ 105,55
Kosten im 3. Jahr	4,47%	€ 153,44	4,62%	€ 158,59	4,22%	€ 144,87	3,52%	€ 120,87
Kosten im 4. Jahr	3,93%	€ 179,62	4,08%	€ 186,48	3,68%	€ 168,19	2,98%	€ 136,18
Kosten im 5. Jahr mit Ausstiegskosten	3,76%	€ 214,80	3,91%	€ 223,37	3,51%	€ 200,51	2,81%	€ 160,50
Gesamtkosten für die angenommene Anlagedauer	13,58%	€ 776,22	14,03%	€ 801,94	12,83%	€ 733,36	10,73%	€ 613,33
<i>davon Kosten des Finanzinstruments</i>	6,15%	€ 351,50	6,60%	€ 377,22	5,40%	€ 308,63	3,30%	€ 188,61
<i>davon Kosten Wertpapierdienstleistungen</i>	9,74%	€ 556,75	9,53%	€ 544,75	9,08%	€ 519,03	8,48%	€ 484,73
<i>davon Provisionen von Dritten für Bank</i>	2,31%	€ 132,03	2,10%	€ 120,02	1,65%	€ 94,30	1,05%	€ 60,01
<i>davon Provisionen von Dritten für Vertriebspartner</i>	1,85%	€ 105,62	1,68%	€ 96,02	1,32%	€ 75,44	0,84%	€ 48,01
Ø Gesamtkosten pro Jahr	4,53%		4,68%		4,28%		3,58%	
<i>davon nicht im Kurswert enthaltene Kosten^{18.)}</i>	2,48%		2,48%		2,48%		2,48%	
Ø Gesamtkosten pro Jahr (Anlagedauer 10 Jahre)	3,18%		3,31%		2,95%		2,31%	
<i>davon nicht im Kurswert enthaltene Kosten^{18.)}</i>	1,31%		1,31%		1,31%		1,31%	

Erläuterungen und Hinweise Kostenausweis

1.) Die angegebenen Kosten basieren auf dem aktuellen Konditionenblatt "Depot Basis Digital", soweit nicht zu den einzelnen Kostenbestandteilen Annahmen getroffen wurden (siehe dazu die jeweilige Fußnote). Die Kosten können daher von den tatsächlich anfallenden Kosten abweichen (zB. abhängig von Anlagebetrag, Haltedauer, Wertentwicklung oder Finanzprodukt). Zukünftige Änderungen des Konditionenblattes können Auswirkungen auf die Kosten haben. Die Darstellung beruht auf der Annahme, dass der Kunde elektronische Zustellung vereinbart hat.

2.) Der Anlagebetrag ist als Betragsorder definiert, das heißt, er enthält bereits die Effektenprovision sowie die Handelsspesen.

3.) Die Transaktionsspesen Kauf berechnen sich laut Konditionenblatt. Die Effektenprovision entspricht in der Regel dem Ausgabeaufschlag des Fonds. Kann auch höher ausfallen. Als Effektenprovision wird der

durchschnittliche Ausgabeaufschlag lt. KID der 20 Fonds mit dem höchsten Bestand in der Bank zu einem bestimmten Stichtag angegeben.

4.) Die Auflistung enthält sämtliche über die Bank abgerechneten Kosten.

5.) Die Einstiegskosten fallen bei jedem Kauf an, bei einem Vermögensaufbauplan somit bei jedem Durchführungstermin. Die Effektenprovision fällt bei Vermögensaufbauplänen mit Plansumme einmalig für die gesamte vereinbarte Laufzeit (Anlagebetrag kumuliert = Plansumme) vorab anstelle der sonst je Durchführungstermin einzeln verrechneten Effektenprovision an. Wegen der Vorableistung wird dabei ein Rabatt auf die übliche einzeln verrechnete Effektenprovision gewährt. Nach Ablauf der Laufzeit fällt die Effektenprovision ohne Rabatt je Durchführungstermin an.

6.) Bei Inanspruchnahme weiterer Dienstleistungen der Bank können im Einzelfall weitere Kosten laut Konditionenblatt entstehen (z.B. postalische Zustellung von Abrechnungen).

7.) Die Handelsspesen berechnen sich laut Konditionenblatt.

8.) Das Beratungshonorar berechnet sich laut Vereinbarung.

9.) Im Falle eines Kaufs oder Verkaufs von Finanzinstrumenten in einer Fremdwährung können zusätzliche Kosten für die Devisenkonvertierung laut Konditionenblatt entstehen.

10.) Die Depotgebühr berechnet sich auf Basis des Kurswertes zum jeweiligen Stichtag laut Konditionenblatt. Beim Vermögensaufbauplan wird die durchschnittliche Depotgebühr der angegebenen Laufzeit ausgewiesen.

11.) Das Verrechnungskontoentgelt wird als Pauschalentgelt laut Konditionenblatt verrechnet.

12.) Servicefee/Beratungshonorar berechnet sich laut Vereinbarung zum jeweiligen Stichtag.

13.) Als laufende Fondskosten wird die durchschnittliche Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio - TER) lt. KID der 20 Fonds mit dem höchsten Bestand in der Bank zu einem bestimmten Stichtag angegeben. Die Höhe der TER wird als Prozentsatz des Kurswertes berechnet. Diese Kosten werden dem Finanzinstrument angelastet und sind im Kurswert enthalten.

14.) Die Abschlussfolgeprovision ist der Durchschnitt zu den unter 12. angenommenen Fonds anfallenden Abschlussfolgeprovisionen. Die Abschlussfolgeprovision ist ein Anteil der laufenden Fondskosten.

15.) Als zusätzliche Fondskosten sind die zu den oben angeführten Fonds der Bank bekannt gegebenen Kosten angeführt, die nicht im KID offengelegt sind (wie bei der Ermittlung der Fondskosten als Durchschnitt der jeweiligen zusätzlichen Kosten). Diese Kosten werden dem Finanzinstrument belastet und sind im Kurswert enthalten.

16.) Die Ausstiegskosten berechnen sich laut Konditionenblatt.

17.) Im Falle eines Verkaufs entsprechen die Ausstiegskosten inkl. Punkt 5.) und Punkt 8.) und den Gesamtkosten der Transaktion.

18.) Die Gesamtkosten sind die Summe aller Produktkosten und Kosten der Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen. Die unter der Gesamtsumme aufgelisteten "Davon-Positionen" sind gesetzlich vorgegebene ausweisungspflichtige Summenpositionen. Die Summe der "Davon-Positionen" ergibt nicht die Gesamtkosten, da sich diese Positionen teilweise überschneiden.

19.) Einstiegskosten gesamt + Depotgebühr + Verrechnungskontoentgelt + Servicefee/Beratungshonorar + Ausstiegskosten gesamt

INVEST-CON erhält bis zu 100% der oben genannten Abschlussprovisionen sowie bis zu 100% der in den Informationen zum jeweiligen Produkt ausgewiesenen Verwaltungsvergütung primär als Entgelt für die Vermittlungstätigkeit; diese dienen aber auch dazu, Schulungen der MitarbeiterInnen, vor allem über die gesetzlichen Rahmenbedingungen und Produkte durchzuführen, den hohen Sicherheitsstandard zum Schutz der Kundendaten zu erhalten sowie um die einwandfreie Abwicklung der Wertpapiergeschäfte und die Aufrechterhaltung der Kundenserviceeinrichtungen sicherstellen zu können.

Die marktüblichen Entgelte gem. §73 Abs. 9 WAG 2018 der Wertpapierunternehmen finden Sie auf der Homepage der FMA:

<https://www.fma.gv.at/finanzdienstleister/wertpapierdienstleister/marktuebliche-entgelte/>

A. V. Interessenkonflikte

Die Leitlinien über den Umgang mit (potentiellen) Interessenkonflikten sind laut WAG 2018 Teil der "Informationen über den Rechtsträger und seine Dienstleistungen" (Interessenkonflikte Policy). Bereits vor Inkrafttreten des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018 hat INVEST-CON mögliche Interessenkonflikte auf die unten beschriebene Art gehandhabt. Aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ist INVEST-CON jedoch verpflichtet, diese schriftlich festzuhalten und KundInnen zu übermitteln. INVEST-CON ist darauf bedacht, ihre Dienstleistungen immer im bestmöglichen Interesse der KundInnen zu erbringen. Zu diesem Zweck hat INVEST-CON Vorkehrungen getroffen, die gewährleisten sollen, dass sich Interessenkonflikte zwischen dem Unternehmen, ihrer Geschäftsleitung, ihren Beschäftigten und Kooperationspartnern sowie ihren KundInnen oder zwischen KundInnen untereinander nicht negativ auf die Interessen der KundInnen auswirken. Diese Vorkehrungen werden im Folgenden kurz erläutert:

Arten von Interessenkonflikten

1. An welchen Schnittstellen können Interessenkonflikte auftreten?
Bei der INVEST-CON können Interessenkonflikte auftreten zwischen KundInnen und
 - a) INVEST-CON,
 - b) den MitarbeiterInnen der INVEST-CON, einschließlich der Geschäftsleitung bzw.
 - c) anderen KundInnen.
2. Welche Finanzdienstleistungen können Interessenkonflikte auslösen?
 - a) Anlageberatung: die Abgabe von persönlichen Empfehlungen über Geschäfte in Finanzinstrumenten;
 - b) Vermittlung: Annahme und Übermittlung von Aufträgen, sofern diese Finanzinstrumente zum Gegenstand haben.
3. Bei unterschiedlichen Ausgabeaufschlägen und Bonifikationen besteht die Gefahr, dass in erster Linie die Produkte mit dem höchsten Vorteil vermittelt werden.

Potenzielle Interessenkonflikte

- Anreize, bestimmte Finanzinstrumente zu bevorzugen
- MitarbeiterInnen liegen bei Vermittlung des Kundengeschäfts Informationen vor, die zum Zeitpunkt der Auftragsausführung noch nicht öffentlich sind
- erfolgsbezogene Vergütung von MitarbeiterInnen

Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten

INVEST-CON und ihre MitarbeiterInnen handeln im Einklang mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen auf rechtmäßige, sorgfältige und redliche Weise im Interesse der KundInnen. Ziel der nachfolgenden Vorschriften ist es, Interessenkonflikte frühzeitig zu erkennen und soweit möglich zu vermeiden. Geschulte MitarbeiterInnen der INVEST-CON sind damit betraut, mögliche Interessenkonflikte zu erkennen und zu vermeiden. Folgende Maßnahmen wurden zur Vermeidung von Interessenkonflikten ergriffen:

- a) alle MitarbeiterInnen, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können, sind zur Offenlegung aller ihrer Geschäfte in Finanzinstrumente verpflichtet,
- b) Die Interessen der KundInnen gehen immer den Interessen der INVEST-CON bzw. deren MitarbeiterInnen vor,
- c) bei Ausführung von Aufträgen handelt die INVEST-CON entsprechend der Durchführungspolitik,
- d) regelmäßige Schulung der MitarbeiterInnen,
- e) regelmäßige Überprüfung der Einhaltung der internen Leitlinien durch die Compliance-Organisation.

Offenlegung von Interessenkonflikten

In Einzelfällen kann es vorkommen, dass Interessenkonflikte nicht vermeidbar sind. In diesem Fall wird INVEST-CON die betroffenen KundInnen über den Interessenkonflikt informieren. Die KundInnen können sich somit auf informierter Basis entscheiden, ob sie das Geschäft trotz des Konflikts wünschen.

A. VI. Beschwerdemöglichkeit

Sollte ein Kunde Grund zur Beschwerde über INVEST-CON, deren MitarbeiterInnen oder Dienstleistungen haben, kann die Beschwerde telefonisch, oder per Mail übermittelt werden:

Telefonisch: +43 (0)732-30 20 75-0 (von Mo – Do 9.00-16.00, Fr 9.00 -13.00)

E-Mail: office@invest-con.com

Unser Beschwerde-Management wird innerhalb von 2 Werktagen den Eingang der Beschwerde, sowie deren Weiterbehandlung und die nächsten Schritte bestätigen.

Bei Beschwerden darüber hinaus die Möglichkeit der alternativen Streitbeilegung durch die Schlichtungsstelle für Verbrauchergeschäfte (www.verbraucherschlichtung.at) oder die Möglichkeit zum Rechtsweg über die öffentlichen Gerichte.

Telefonisch: +43 (0)732-30 20 75-0 (von 9.00-16.00 Uhr)

E-Mail: office@invest-con.com

Fax: +43 (0)732-30 20 75-20

A. VII. Durchführungspolitik (Best-Execution-Policy)

Die Durchführungspolitik der INVEST-CON regelt die Grundsätze der Weiterleitung von Kundenaufträgen. Ziel ist es, für KundInnen das gleichbleibend bestmögliche Ergebnis hinsichtlich des Gesamtentgelts bei der Auftragsausführung zu erzielen. Unter dem Begriff "gleichbleibend" versteht man das bestmögliche Ergebnis im Sinn einer längerfristigen Durchschnittsbetrachtung. INVEST-CON hat bereits seit ihrem Bestehen nach diesen Grundsätzen gehandelt, ist jedoch aufgrund des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018 verpflichtet, die vorherige Zustimmung der KundInnen zur Durchführungspolitik einzuholen. Sofern KundInnen INVEST-CON eine Weisung erteilen, kann INVEST-CON die vorliegende Durchführungspolitik gegebenenfalls nicht einhalten und somit das bestmögliche Ergebnis für KundInnen nicht sicherstellen.

1. Zur Verwahrung von Wertpapieren und Fonds ist es notwendig, dass KundInnen über ein Depot verfügt. Als Depotbanken fungieren dabei die Schelhammer Capital und die Hello Bank (im Folgenden als "Bank" bezeichnet). Die Auswahl der Depotbank erfolgt ausschließlich auf ausdrückliche Kundenweisung. Alle Kundenaufträge werden grundsätzlich im Sinne der Erzielung des bestmöglichen Gesamtentgelts an eine dieser Banken weitergeleitet und von dieser ausgeführt. Im Zuge der Weiterleitung kann sich INVEST-CON externer Dienstleister wie Abwicklungsplattformen und IT-Dienstleister bedienen, sofern dies für KundInnen zusätzliche Vorteile, wie z.B. IT-mäßige Unterstützung im Reporting etc. bringt. Aufgrund einer unternehmensinternen Gewichtung aller für die bestmögliche Auftragsausführung relevanten Kriterien (Art und Anzahl erhältlicher Produkte, Preis/Kurs und Kosten, Geschwindigkeit und Wahrscheinlichkeit der Auftragsausführung) wird eine dieser Banken ausgewählt. Basierend auf den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sind wir nach eingehender Prüfung der Auswahlkriterien zu dem Schluss gelangt, dass diese Banken je nach verwendeten Finanzinstrumenten die bestmögliche Ausführung der Kundenaufträge gewährleisten.
2. Bei PrivatkundInnen ist das Gesamtentgelt (Preis/Kurs und Kosten) der einzige Aspekt bei der Ermittlung des bestmöglichen Ergebnisses.

Hinweis: bei der Einreichung von unvollständig ausgefüllten bzw. fehlenden Unterlagen durch den/die BeraterIn kann sich die Abwicklung verzögern.

A. VIII. Definition „Politisch exponierte Personen“:

Die 5. Geldwäsche-Richtlinie und EU-Verordnungen zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung inklusive Umsetzung im Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) verpflichtet INVEST-CON dazu, bei KundInnen/KonteninhaberInnen zu überprüfen, ob es sich um politisch exponierte Personen (PEP) handelt.

Darunter versteht man natürlichen Personen, die

- wichtige öffentliche Ämter ausüben oder bis vor einem Jahr ausgeübt haben, und deren unmittelbare Familienmitglieder oder ihnen bekanntermaßen nahestehende Personen.
- Zu wichtigen öffentlichen Ämtern zählen insbesondere folgenden Funktionen
 - Staatschefs, Regierungschefs, MinisterInnen, stellvertretende MinisterInnen und StaatssekretärInnen; im Inland betrifft dies insbesondere den Bundespräsidenten, den Bundeskanzler und die Mitglieder der Bundesregierung und der Landesregierungen,
 - Parlamentsabgeordnete oder Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane; im Inland betrifft dies insbesondere die Abgeordneten des Nationalrates und des Bundesrates,
 - Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien; im Inland betrifft dies insbesondere Mitglieder der Führungsgremien von im Nationalrat vertretenen politischen Parteien,
 - Mitglieder von obersten Gerichtshöfen, Verfassungsgerichtshöfen oder sonstigen hohen Gerichten, gegen deren Entscheidungen, von außergewöhnlichen Umständen abgesehen, kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann; im Inland betrifft dies insbesondere Richter des Obersten Gerichtshofs, des Verfassungsgerichtshofs und des Verwaltungsgerichtshofs,
 - Mitglieder von Rechnungshöfen oder der Leitungsorgane von Zentralbanken; im Inland betrifft dies insbesondere den Präsidenten des Bundesrechnungshofes sowie die Direktoren der Landesrechnungshöfe und Mitglieder des Direktoriums der Österreichischen Nationalbank,
 - BotschafterInnen, Geschäftsträger und hochrangige Offiziere der Streitkräfte; im Inland sind hochrangige Offiziere der Streitkräfte insbesondere Militärpersonen ab dem Dienstgrad Generalleutnant,
 - Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen; im Inland betrifft dies insbesondere Unternehmen bei denen der Bund oder ein Land mit mindestens 50% v.H. des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund oder ein Land alleine betreibt oder die der Bund oder ein Land durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht,
 - DirektorInnen, stellvertretende DirektorInnen und Mitglieder des Leitungsorgans oder eine vergleichbare Funktion bei einer internationalen Organisation.
 - Keine der unter lit a bis h genannten öffentlichen Funktionen umfasst FunktionsträgerInnen mittleren oder niedrigeren Ranges.
- Als "unmittelbare Familienmitglieder" gelten
 - Ehegatte einer politisch exponierten Person, sowie eine dem Ehegatten einer politisch exponierten Person gleichgestellte Person
 - Lebensgefährten im Sinne von § 72 Abs 2 StGB,

- Kinder (einschließlich Wahl- und Pflegekinder) einer politisch exponierten Person und deren Ehegatten, sowie den Ehegatten gleichgestellte Personen oder Lebensgefährten im Sinne von § 72 Abs 2 StGB,
- Eltern einer politisch exponierten Person.

- Als "bekanntermaßen nahestehende Personen" gelten
 - natürliche Personen, die bekanntermaßen gemeinsam mit einer politisch exponierten Person wirtschaftliche Eigentümer von juristischen Personen oder Rechtsvereinbarungen sind oder sonstige enge Geschäftsbeziehungen zu einer politisch exponierten Person unterhalten,

 - natürliche Personen, die alleiniger wirtschaftlicher Eigentümer einer juristischen Person oder einer Rechtsvereinbarung sind, welche bekanntermaßen de facto zugunsten einer politisch exponierten Person errichtet wurde.

Die Einstufung der KundInnen erfolgt entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und seinen eigenen Angaben im Anlegerprofil.

ABSCHNITT B

Rahmenvereinbarung zwischen

INVEST-CON Finanzconsulting GmbH
Holzingerstr. 37
4030 Linz
(im Folgenden: "INVEST-CON")

und

Ihren KundInnen

B. I. Geltungsbereich

1. Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung ist die künftige, einmalige Vermittlung von Finanzinstrumenten durch INVEST-CON an KundInnen sowie die bloße Analyse des Kundenvermögens. Bei jeder künftigen Vermittlung von Finanzinstrumenten durch INVEST-CON handelt es sich jeweils um einen einmaligen Vermittlungsauftrag.
2. Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Bestimmungen dieses Vertrags für alle künftigen Vermittlungen von Finanzinstrumenten sowie alle künftigen Analysen des Kundenvermögens gelten, solange zwischen KundInnen und INVEST-CON keine neue Vereinbarung getroffen wird oder diese Vereinbarung nicht aufgekündigt wird.
3. Die vermittelten Finanzinstrumente (Wertpapiere und Investmentfonds) stammen ausschließlich von großen Unternehmen mit umfangreicher Produktpalette. Ein Anspruch auf Abbildung des Gesamtmarktes kann daher nicht erhoben werden. Die Zusammenarbeit mit diesen Produktpartnern stellt eine möglichst effiziente Auftragsabwicklung gem. den Leitlinien der Durchfühungspolitik von INVEST-CON sicher. Die Durchfühungspolitik von INVEST-CON bildet einen integrierten Bestandteil dieser Rahmenvereinbarung.
4. Weitere integrierte Bestandteile dieser Rahmenvereinbarung sind das jeweils aktuelle Anlegerprofil der KundInnen, die Interessenkonflikte-Policy sowie die Regelungen zur Berichterstattung.

B. II. Rechte und Pflichten

1. Um die Dienstleistungen für KundInnen gesetzeskonform erbringen zu können, ist die Mitwirkung der KundInnen erforderlich. INVEST-CON muss daher KundInnen bei jedem neuen Geschäftsabschluss nach dessen/deren persönlichen Daten, dessen/deren finanziellen Verhältnissen, Anlagezielen, Kenntnissen und Erfahrungen sowie der Risikobereitschaft befragen.
2. INVEST-CON geht davon aus, dass die im Anlegerprofil festgehaltenen Angaben der KundInnen vollständig und richtig sind. INVEST-CON prüft daher diese Angaben nicht nach.
3. Die Angaben der KundInnen im Anlegerprofil sind die Grundlage für die Anlagestrategie, die INVEST-CON KundInnen vorschlägt. Nachteile, die KundInnen aufgrund unvollständiger bzw. unrichtiger Angaben entstehen, haben KundInnen ausschließlich selbst zu tragen. Dies gilt auch für Unterlagen, die KundInnen INVEST-CON zur Verfügung stellt.
4. Ändern sich die persönlichen Verhältnisse der KundInnen, könnten die vermittelten Produkte nicht mehr für sie geeignet bzw. angemessen sein. Wollen KundInnen in diesem Fall wieder beraten werden, so haben sie INVEST-CON Änderungen ohne Aufforderung mitzuteilen. INVEST-CON ist nicht

INVEST-CON Finanzconsulting GmbH, Holzingerstr. 37; 4030 Linz, Tel.: +43(0)732 / 30 20 75-0, Fax: +43(0)732 / 30 20 75-20, www.invest-con.com, office@invest-con.com, FN: 235116 I, Firmengericht: Landesgericht Linz, Behörde gem. ECG (E-Commerce Gesetz): Magistrat der Stadt Linz/Donau, Aufsichtsbehörde: FMA, GISA-Zahlen: 15104069 & 15096692

verpflichtet, sich nach Durchführung des Vermittlungsauftrags zu erkundigen, ob sich die persönlichen Verhältnisse geändert haben und damit das vermittelte Produkt für KundInnen eventuell nicht mehr geeignet bzw. angemessen ist.

5. Ändern sich die persönlichen Verhältnisse der KundInnen insofern, als sie geeignet wären, Kundeneinstufung zu beeinflussen, sind diese INVEST-CON unverzüglich und ohne Aufforderung mitzuteilen.
6. KundInnen nehmen zur Kenntnis, dass ein von ihnen unterfertigter Antrag erst durch die Annahme des jeweiligen Produktpartners zustande kommt. Ob der Vertrag zustande kommt, liegt daher im alleinigen Ermessen des Produktpartners. Es besteht kein Anspruch der KundInnen auf Vertragsabschluss.
7. KundInnen erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass INVEST-CON die Bedingungen des Vertrags und die gem. § 48 Abs 1 Z 1 WAG 2018 über den Vertrag oder die Wertpapierdienstleistung oder Nebendienstleistung zu übermittelnden Informationen sowie vor der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder Nebendienstleistungen die gem. § 48 Abs 1 Z 1 bis 6 erforderlichen Informationen auf der Firmenhomepage <https://www.INVEST-CON.com/homepages/investcon/impressum/> veröffentlicht.

B. III. Vergütung

KundInnen nehmen zur Kenntnis, dass INVEST-CON von Dritten (z.B. von Fondsgesellschaften) Leistungen für die für KundInnen erbrachte Vermittlungstätigkeit erhält. Diese Leistungen dienen in erster Linie als Gegenleistung für die Vermittlungstätigkeit. KundInnen erteilen INVEST-CON die ausdrückliche Zustimmung, diese Zuwendungen behalten zu dürfen.

Die Provision ist darauf ausgelegt, die Vor-Ort-Verfügbarkeit der für die KundInnen erbrachten Dienstleistung zu ermöglichen bzw. zu verbessern. KundInnen haben die Möglichkeit anstelle der Bezahlung durch Provisionen von dritter Stelle die Vergütung durch Abrechnung nach Stundensätzen zu verlangen, haben dies jedoch vor der Beratung kundzutun.

Die KundenberaterInnen bzw. INVEST-CON sind nicht berechtigt, Kundengelder anzunehmen.

B. IV. Keine verpflichtende weitere Betreuung

1. Bei der Vermittlung von Finanzinstrumenten handelt es sich um einen einmaligen Vermittlungsauftrag an INVEST-CON. Aus diesem Grund muss INVEST-CON nach erfolgter Vermittlung an den jeweiligen Kooperationspartner keine weiteren Nachbetreuungspflichten, außer der gesetzlichen Berichtspflicht, einhalten. Insbesondere ist INVEST-CON nicht verpflichtet, die Entwicklung des Kundenportfolios laufend zu beobachten (so genanntes "Monitoring"). INVEST-CON ist nicht verpflichtet, für KundInnen in der einschlägigen Fachliteratur nachzuforschen. Dies gilt nur dann nicht, wenn KundInnen dies ausdrücklich wünschen und bereit sind, diese Tätigkeit gesondert zu entlohnen und darüber vor der Vermittlung der Finanzinstrumente mit der INVEST-CON eine schriftliche Vereinbarung abschließen.

B. V. Wertpapierdepot

1. Die KundInnen beauftragen INVEST-CON mit dem Vermittlungsauftrag für den Kauf von Finanzinstrumenten und mit der Eröffnung eines Wertpapierdepots samt zugehörigem Verrechnungskonto auf eigene Kosten. Zu diesem Zweck unterzeichnen und übergeben KundInnen

INVEST-CON Finanzconsulting GmbH, Holzingerstr. 37; 4030 Linz, Tel.: +43(0)732 / 30 20 75-0, Fax: +43(0)732 / 30 20 75-20, www.invest-con.com, office@invest-con.com, FN: 235116 I, Firmengericht: Landesgericht Linz, Behörde gem. ECG (E-Commerce Gesetz): Magistrat der Stadt Linz/Donau, Aufsichtsbehörde: FMA, GISA-Zahlen: 15104069 & 15096692

INVEST-CON sämtliche dafür erforderlichen Unterlagen und Formulare. Die KundInnen werden darauf hingewiesen, dass eine Depotöffnung nicht ohne eine entsprechende Legitimierung möglich ist. Die Auswahl des jeweiligen Kooperationspartners (z.B. der Depotbank) erfolgt nach Weisung des Kunden und richtet sich nach der aktuellen Durchführungspolitik von INVEST-CON.

2. KundInnen beauftragen den jeweiligen Kooperationspartner (z.B. die Depotbank) vorzusehen, Durchschriften des gesamten auf das Wertpapierdepot bezogenen Schriftverkehrs, inklusive Schlussnoten und Kontoauszüge, an INVEST-CON zu versenden. Alle Originale werden direkt vom Kooperationspartner (der Depotbank) an KundInnen gesandt.

B. VI. Mitteilungen an KundInnen

1. KundInnen können INVEST-CON nur dann Aufträge erteilen, wenn diese schriftlich ergehen und zuvor ein Anlegerprofil erstellt wurde.
2. INVEST-CON ist zur unverzüglichen Weiterleitung des Kundenauftrags an den jeweiligen Kooperationspartner verpflichtet. Die Weiterleitung erfolgt spätestens am dritten Bankarbeitstag nach der Auftragserteilung.
3. Der Auftrag kann von INVEST-CON nur dann weitergeleitet werden, wenn INVEST-CON zur Ansicht gelangt, dass der Auftrag tatsächlich von KundInnen stammt und deren Konto in ausreichender Höhe gedeckt ist.
4. Bei höherer Gewalt bzw. Systemausfällen ist INVEST-CON nicht zur unverzüglichen Auftragsausführung verpflichtet.
5. Sollte der Auftrag nicht unverzüglich durchgeführt werden können, wird INVEST-CON KundInnen davon schnellstmöglich verständigen. KundInnen sind damit einverstanden, dass INVEST-CON dann, wenn sich aus den dem/der KundenberaterIn übermittelten Unterlagen Unklarheiten ergeben, den Auftrag so lange nicht weiterleitet, bis die Unklarheiten nach Rücksprache mit den KundInnen geklärt wurden.
6. INVEST-CON ist verpflichtet, KundInnen im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen Bericht zu erstatten. Der Zeitpunkt, sowie der Umfang der Berichtspflicht ergeben sich aus den Informationen über die Berichtspflicht, die Teil dieser Mifid-Mappe/Kundenbroschüre (**s. A III Berichte**) sind.

B. VII. Urheberrechte

KundInnen nehmen zur Kenntnis, dass sämtliche Dokumente, die sie von INVEST-CON erhalten, urheberrechtlich geschützt sind. Dies gilt insbesondere für die von INVEST-CON vorgeschlagene Anlagestrategie. Vervielfältigungen, Änderungen und Ergänzungen sowie die Weitergabe der Unterlagen an Dritte bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von INVEST-CON.

B. VIII. Offenlegen von Unterlagen, Haftung

1. KundInnen sind verpflichtet, INVEST-CON alle Informationen und Unterlagen, die für eine ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Verpflichtungen notwendig sind, vollständig, wahrheitsgemäß und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. INVEST-CON ist nicht verpflichtet, diese Informationen zu prüfen.
2. INVEST-CON ist verpflichtet, auf Grundlage der von KundInnen zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen eine Analyse des Kundenvermögens vorzunehmen sowie eine angemessene und

geeignete Anlagestrategie zu erstellen. INVEST-CON wird diese Tätigkeiten mit der erforderlichen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit erbringen.

3. INVEST-CON haftet für WertpapiervermittlerInnen oder vertraglich gebundene VermittlerInnen i. S. d § 1 Z 44 und 45 WAG 2018 gem. § 1313a ABGB.
4. INVEST-CON haftet für Schäden der KundInnen, die sich aus der für sie von INVEST-CON, deren MitarbeiterInnen, WertpapiervermittlerInnen oder vertraglich gebundenen VermittlerInnen erbrachten Tätigkeiten ergeben, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
5. INVEST-CON verwendet die Prospekte des jeweiligen Produktgebers sowie dessen Marketingmaterialien. INVEST-CON ist nicht verpflichtet, diese Unterlagen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.
6. INVEST-CON ist kein Steuerberater und ist daher nicht verpflichtet, zu überprüfen, ob die empfohlene Anlageform für KundInnen die steuerlich günstigste ist. KundInnen nehmen zur Kenntnis, dass sie sich für die Beurteilung der steuerlichen Auswirkungen der individuellen Veranlagung mit einem/einer SteuerberaterIn in Verbindung setzen müssen.
7. INVEST-CON haftet nicht für allfällige Vermögensnachteile, die KundInnen daraus entstehen, dass sie entgegen der Empfehlung von INVEST-CON einen Vertrag über eine bestimmte Veranlagung wünschen oder die mit INVEST-CON vereinbarten Anlageziele missachten.

B. IX. Datenschutz

1. INVEST-CON behandelt alle Informationen der KundInnen über deren persönliche Verhältnisse, die ihr aufgrund der Geschäftsbeziehung zu KundInnen bekannt werden, vertraulich. Dritten gegenüber werden diese Informationen geheim gehalten. INVEST-CON unterwirft sämtliche MitarbeiterInnen dieser Geheimhaltungspflicht. Die Weitergabe von Daten erfolgt ausschließlich in dem vom Datenschutzgesetz erlaubten Rahmen.
2. KundInnen sind mit der automationsgestützten Verwendung ihrer Daten durch INVEST-CON und externer Dienstleister, wie z.B. Abwicklungsplattformen und IT-Dienstleister, im Rahmen des Datenschutzgesetzes einverstanden. KundInnen können dieses Einverständnis jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen.
3. Einwilligung zur Datenschutzerklärung gem. DSGVO der INVEST-CON
 - a. Ich erkläre mich ausdrücklich damit einverstanden, dass INVEST-CON meine personenbezogenen Daten wie z.B. Name, Adresse, Kontaktdaten, Geburtstag und -ort, Staatsangehörigkeit etc.; Legitimationsdaten (z.B. Ausweisdaten) und Authentifikationsdaten (z.B. Unterschriftsprobe); Auftragsdaten (z.B. Zahlungsaufträge); Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtung (z.B. Umsatzdaten im Zahlungsverkehr); Informationen über meinen Finanzstatus (z.B. Bonitätsdaten, Scoring- bzw. Ratingdaten etc.); Werbe- und Vertriebsdaten; Dokumentationsdaten (z.B. Beratungsprotokolle); Registerdaten; Bild- und Tondaten (z.B. Video- oder Telefonaufzeichnungen); Informationen aus meinem elektronischen Verkehr gegenüber der Bank (z.B. Apps, Cookies etc.)“, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten, auch als „sensible Daten“ bezeichnet, wie beispielsweise Sozialversicherungsnummer, Sachwalterschaften, Beziehungsstatus etc. zu nachfolgenden Zwecken verarbeitet:
 - b. Die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art 4 Nr. 2 DSGVO) erfolgt zur Erbringung und Vermittlung von Bankgeschäften, Finanzdienstleistungen sowie Versicherungs-, Finanzierungs-, Leasing- und Immobiliengeschäften, insbesondere zur Durchführung unserer

Verträge mit Ihnen und der Ausführung Ihrer Aufträge sowie aller mit dem Betrieb und der Verwaltung eines Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitutserforderlichen Tätigkeiten, sowie für Marketing- und Werbezwecke ausschließlich in den verbundenen Unternehmen der INVEST-CON Group Beteiligungs GmbH.

- c. Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich in erster Linie nach dem konkreten Produkt (z.B. Konto, Kredit, Wertpapiere, Einlagen, Vermittlung) und können unter anderem Beratung, Vermögensverwaltung und -betreuung sowie die Durchführung von Transaktionen umfassen. Die konkreten Einzelheiten zum Zweck der Datenverarbeitung können Sie den jeweiligen Vertragsunterlagen und Geschäftsbedingungen entnehmen.
- d. Eine Verarbeitung personenbezogener Daten kann auch zum Zweck der Erfüllung unterschiedlicher gesetzlicher Verpflichtungen (z.B. aus dem Bankwesengesetz, Finanzmarkt-Geldwäschegesetz, Wertpapieraufsichtsgesetz, Börsengesetz, etc.) sowie aufsichtsrechtlicher Vorgaben (z.B. der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Bankenaufsicht, der Österreichischen Finanzmarktaufsicht, etc.), welchen die Bank als österreichisches Kreditinstitut unterliegt, erforderlich sein.
- e. Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie Ihre Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen können. Der Widerruf ist an nachfolgende E-Mail-Adresse zu richten: office@INVEST-CON.at. Sie können Ihren Widerspruch auch postalisch an die in der Datenschutzerklärung gem. Artikel 13 und Artikel 14 DSGVO angeführte Adresse richten. Die Datenschutzerklärung finden Sie unter www.INVEST-CON.at. Jedenfalls ersuchen wir Sie, um eine eindeutige Zuordnung zu ermöglichen, eine Kopie eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises beizufügen. Ich nehme zur Kenntnis, dass insbesondere die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung durch den Widerruf nicht berührt wird.
- f. Ich erkläre mich mit dem Vorstehenden einverstanden und bestätige, die damit im Zusammenhang stehende Datenschutzerklärung gem. Artikel 13 und Artikel 14 DSGVO empfangen, gelesen und verstanden zu haben.

B. X. Vollmachtserteilung

Sofern dies notwendig ist, werden KundInnen INVEST-CON bevollmächtigen, in deren Namen Auskünfte über Konto- und Depotstände sowie Kreditkonten bei Banken abzufragen. In diesem Fall werden KundInnen diese Institute gegenüber INVEST-CON vom Datenschutz- bzw. Bankgeheimnis entbinden.

B. XI. Rücktrittsrecht der KundInnen

1. Der Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags zu laufen.
2. Gem. § 70 Abs 2 WAG 2018 steht dem Verbraucher dieses Rücktrittsrecht unbeschadet der Anbahnung der geschäftlichen Verbindung zu, sofern sich die Vertragserklärung auf den Erwerb einer Veranlagung im Sinne des § 1 Abs 1 Z 3 KMG oder auf den Erwerb von Anteilen an in- oder ausländischen Kapitalanlagefonds, in- oder ausländischen Immobilienfonds oder ähnlichen Einrichtungen, die Vermögenswerte mit Risikostreuung zusammenfassen, bezieht.

3. In anderen Fällen besteht dieses Rücktrittsrecht gem. § 3 Konsumentenschutzgesetz nur dann, wenn VerbraucherInnen ihre Vertragserklärung nicht in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen oder bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben haben.
4. Die Rücktrittserklärung ist schriftlich an den Auftragnehmer zu übermitteln. Es genügt, wenn diese Erklärung innerhalb der oben genannten Frist abgesendet wird.

B. XII. Beendigung der Rahmenvereinbarung

1. Diese Rahmenvereinbarung kann sowohl von INVEST-CON als auch von Kundenseite unter Angabe der Kündigungsgründe schriftlich unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden.
2. KundInnen nehmen zur Kenntnis, dass INVEST-CON ohne aufrechte Rahmenvereinbarung keine Vermittlungstätigkeit vornehmen kann.

B. XIII. Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Rahmenvereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
2. Sind bzw. werden einzelne Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung ungültig oder undurchsetzbar, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die ungültige bzw. undurchsetzbare Bestimmung wird in diesem Fall durch eine solche ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen bzw. undurchsetzbaren Bestimmung möglichst nahekommt.
3. Sowohl dieser Vertrag als auch die jeweiligen Vermittlungsverträge unterliegen österreichischem Recht. Gerichtsstand ist Linz.
4. Für Klagen gegen Verbraucher im Sinn des Konsumentenschutzgesetzes gelten die Zuständigkeitsregeln des § 14 KSchG.

Anhang:

Informationsblatt zur Nachhaltigkeit im Zusammenhang mit der Abfrage von Nachhaltigkeitspräferenzen

Risikohinweise im Wertpapiergeschäft der Wirtschaftskammer Österreich (Stand: April 2019)

Informationsblatt zur Nachhaltigkeit im Zusammenhang mit der Abfrage von Nachhaltigkeitspräferenzen (für Kunden)

erstellt auf Grundlage der Informationen der Fachgruppe „Die Finanzdienstleister“ der
WKO

Ziel:

Dieses Informationsblatt dient dazu, dem Kunden im Beratungsgespräch die Grundbegriffe iZm Nachhaltigkeit im Finanzwesen zu erklären.

Präambel

Der europäische Aktionsplan für ein nachhaltiges Finanzsystem sieht vor, dass die europäische Finanzindustrie bei der Konzeption und dem Vertrieb von Finanzprodukten ökologische (Environment), soziale (Social) und verantwortungsvolle Unternehmensführungs- (Governance) Kriterien zu berücksichtigen hat (sogenannte ESG-Kriterien). Anleger erhalten dadurch die Möglichkeit, nachhaltige Geldanlagen zu tätigen, indem ihnen transparent dargelegt wird, wie sich veranlagte Gelder auf die Umwelt und die Gesellschaft auswirken.



Übersicht: ESG Kriterien

Um einen einheitlichen Standard zu schaffen, was als "nachhaltige Geldanlage" gilt, hat der Europäische Gesetzgeber die "Offenlegungs-Verordnung"¹ und die "Taxonomie-Verordnung"² erlassen. Die Offenlegungs-Verordnung definiert nachhaltige Investitionen im Allgemeinen, während die Taxonomie-Verordnung die Offenlegungs-Verordnung bezüglich "ökologisch nachhaltige Investitionen" konkretisiert.

In diesem Informationsblatt erhalten Sie Informationen zu den unterschiedlichen, rechtlichen Bedeutungen der Nachhaltigkeit, inwiefern Sie Nachhaltigkeitskriterien bei Ihrer Investition berücksichtigen können und woran Sie erkennen können, in welchem Ausmaß Ihre Investition nachhaltig ist.

¹ Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

² Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088.

1. Was gilt als "nachhaltige" Investition?

Die Offenlegungs-Verordnung orientiert sich an den zuvor genannten ESG-Kriterien und legt fest, dass eine Investition dann als nachhaltig gilt, wenn:

E	die Investition zur Erreichung eines Umweltziels beiträgt (siehe hierzu Punkt 2. zu "ökologisch nachhaltigen" Investitionen) oder
S	die Investition zur Erreichung eines sozialen Ziels beiträgt, insbesondere eine Investition, die zur Bekämpfung von Ungleichheiten beiträgt oder den sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen fördert oder eine Investition in Humankapital oder zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen und die Investition kein Umweltziel oder soziales Ziel erheblich beeinträchtigt und
G	die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten bzw. verantwortungsvollen Unternehmensführung anwenden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften.

2. Was gilt als "ökologisch nachhaltige" Investition?

Nach der Taxonomie-Verordnung gilt eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit dann als "ökologisch nachhaltig", wenn

- ① die wirtschaftliche Tätigkeit zumindest einem Umweltziel dient und einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung dieses Ziels leistet,
- ② die wirtschaftliche Tätigkeit nicht gleichzeitig zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines oder mehrerer Umweltziele führt,
- ③ die wirtschaftliche Tätigkeit unter Einhaltung des festgelegten Mindestschutzes ausgeübt wird (betrifft Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Leitsätze in der Unternehmensführung etc.), sowie
- ④ dabei die entsprechenden technischen Vorgaben, die an Kennzahlen gemessen werden, eingehalten werden (z.B. Schwellenwerte für Emissionen oder CO2 Fußabdruck).

Sind diese Punkte erfüllt, handelt es sich um eine "ökologisch nachhaltige" Investition. Die Taxonomie-Verordnung nennt dabei sechs Umweltziele:

Sechs Umweltziele	
(1) Klimaschutz:	
	Darunter versteht man Beiträge zur Stabilisierung von Treibhausgasemissionen, also eine Vorgehensweise, die den Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur auf deutlich unter 2 °C zu halten versucht. Da es einige Wirtschaftstätigkeiten gibt, die sich negativ auf die Umwelt auswirken, kann ein wesentlicher Beitrag zu einem Umweltziel auch darin bestehen, solche negativen Auswirkungen zu verringern. Beispiele hierfür sind der Ausbau klimaneutraler Mobilität oder die Erzeugung sauberer Kraftstoffe aus erneuerbaren Quellen.
(2) Anpassung an den Klimawandel:	
	Darunter versteht man Tätigkeiten, welche nachteilige Auswirkungen des derzeitigen oder künftigen Klimas oder die Gefahr nachteiliger Auswirkungen auf die Tätigkeit selbst, Menschen, die Natur oder Vermögenswerte verringern oder vermeiden soll.
(3) Die nachhaltige Nutzung und der Schutz von Wasser- und Meeresressourcen:	
	Hierzu zählt z.B. der Schutz vor den nachteiligen Auswirkungen der Einleitung von städtischem und industriellem Abwasser

(4) Der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft:	
	Recycling", aber auch die Verbesserung der Haltbarkeit und Reparaturfähigkeit von Produkten
(5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung:	
	z.B. Verbesserung der Luft-, Wasser- oder Bodenqualität in den Gebieten, in denen die Wirtschaftstätigkeit stattfindet, aber auch die Beseitigung von Abfall
(6) Der Schutz und die Wiederherstellung der Artenvielfalt (Biodiversität) und der Ökosysteme:	
	Gemeint sind hier unter anderem nachhaltige Landnutzung und -bewirtschaftung oder die nachhaltige Waldbewirtschaftung.

3. Berücksichtigung von ökologischen, sozialen und ethischen Nachhaltigkeitskriterien bei Ihrer Investition

Im Zuge einer Anlageberatung sind wir als Anlageberater verpflichtet, zu erheben, ob und inwiefern wir bei der Veranlagung Ihres Kapitals die Nachhaltigkeit von Finanzinstrumenten berücksichtigen sollen.

Bei dieser Erhebung können Sie zunächst folgende Angaben zu Ihrer Nachhaltigkeitspräferenz machen:

a)	Sie präferieren ökologisch nachhaltige Finanzinstrumente im Sinne der Taxonomie-Verordnung	(siehe Punkt 2.)
b)	Sie präferieren (insbesondere sozial und unternehmerisch) nachhaltige Finanzinstrumente im Sinne der Offenlegungsverordnung	(siehe Punkt 1.)
c)	Sie präferieren eine Kombination aus den vorgenannten Finanzinstrumenten.	
d)	Sie haben keine Präferenz für nachhaltige Finanzinstrumente.	

Anschließend können Sie bei Vorliegen einer Präferenz auch angeben, welchen Mindestanteil diese Investition ausmachen soll. Wenn Sie Nachhaltigkeitspräferenzen nennen, wird Ihnen ein Finanzprodukt empfohlen, welches Ihren Nachhaltigkeitspräferenzen (Offenlegungs-Verordnung, Taxonomie-Verordnung) entspricht.

4. Wie erkenne ich, ob eine Investition diesen Nachhaltigkeitskriterien entspricht?

Wir dürfen Ihnen als Anlageberater nur Investitionen empfehlen, die Ihren Präferenzen entsprechen. Dies gilt für alle Finanzinstrumente und auch konkret in den Nachhaltigkeitspräferenzen.

Zusätzlich dazu normieren die Offenlegungs- und die Taxonomie-Verordnung für Finanzmarktteilnehmer, bspw. Hersteller und Anbieter von Finanzprodukten, und Finanzberater umfassende Offenlegungspflichten zu Nachhaltigkeitsrisiken. Diese umfassen insbesondere die Art und Weise, wie Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren Investitionsentscheidungen bzw. bei ihrer Beratung einbezogen werden und die Ergebnisse der Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite von Finanzprodukten, die sie zur Verfügung stellen bzw. die von ihnen beraten werden.

Darüber hinaus sind Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater bei gewissen Finanzprodukten, die gemäß den Verordnungen als "nachhaltig" und "ökologisch nachhaltig" bezeichnet werden dürfen, verpflichtet, weitere Informationen zu diesen Finanzprodukten auf deren Internetseiten offenzulegen. Diese zusätzlichen Informationspflichten betreffen aber nur folgende Finanzprodukte: Verwaltete Wertpapierportfolios, Investmentfonds (OGAW), alternative Investmentfonds (AIF), Versicherungsanlageprodukte (IBIPs), Paneuropäische Private Pensionsprodukte (PEPPs) sowie Altersvorsorgeprodukte und -Systeme.

Für diese Finanzprodukte gibt es drei Kategorien, die Ihnen zeigen, ob bzw. wie stark die Nachhaltigkeit im Finanzprodukt berücksichtigt ist:

a) „dunkelgrüne“ Finanzprodukte (Art 9)	Finanzprodukte, die eine nachhaltige Investition anstreben ("dunkelgrüne" Finanzprodukte – Art 9) – bei diesen Finanzprodukten ist die Nachhaltigkeit am stärksten sichergestellt und die Informationspflichten am umfangreichsten.
b) "hellgrüne" Finanzprodukte (Art 8)	Finanzprodukte, die ökologische oder soziale (oder eine Kombination beider) Merkmale bewerben ("hellgrüne" Finanzprodukte – Art 8). Bei diesen Finanzprodukten werden ökologische oder soziale Merkmale lediglich berücksichtigt, während dunkelgrüne Finanzprodukte ein Umweltziel explizit anstreben.
Sonstige Finanzprodukte	Sonstige Finanzprodukte, die Nachhaltigkeitskriterien gemäß Offenlegungs- bzw. Taxonomie-Verordnung nicht oder in geringem Umfang berücksichtigen

ACHTUNG: Diese zusätzlichen Informationspflichten gelten nur für gewisse Finanzinstrumente. Andere Finanzinstrumente, wie z.B. Unternehmensanleihen, lösen diese zusätzlichen Informationspflichten nicht aus. Unabhängig davon werden Ihre Nachhaltigkeitspräferenzen aber bei allen Finanzinstrumenten, die wir Ihnen empfehlen, berücksichtigt.

Fazit

Der Begriff der Nachhaltigkeit deckt im europäischen Rechtsrahmen verschiedene Aspekte ab – insbesondere ökologische, soziale und unternehmerische Nachhaltigkeit. In welchem Ausmaß und in welcher Ausprägung die Nachhaltigkeit bei den Finanzprodukten im Rahmen der Anlageberatung berücksichtigt wird, hängt von Ihren Präferenzen ab, die Sie Ihrem Anlageberater bei Ihrem Beratungsgespräch offenlegen.

Wenn Sie uns Nachhaltigkeitspräferenzen nennen, empfehlen wir Ihnen im Rahmen der Anlageberatung nur Finanzinstrumente, die Ihren konkreten Nachhaltigkeitspräferenzen entsprechen.

Wenn Sie uns keine Nachhaltigkeitspräferenzen nennen, stufen wir Sie als "nachhaltigkeitsneutral" ein. Das heißt, dass wir in die Eignungsbeurteilung bzw. bei der Auswahl jener Finanzinstrumente, die wir Ihnen gegebenenfalls empfehlen, Ihre sonstigen Anlagepräferenzen (z.B. Risikotoleranz, Erfahrungen und Kenntnisse, Vermögensverhältnisse) einbeziehen. Die Nachhaltigkeit ist dann allerdings kein Auswahl- bzw. Ausschlusskriterium.

Als INVEST-CON beziehen wir die Informationen über die Nachhaltigkeit in Finanzinstrumenten aus den offengelegten Informationen der jeweiligen Produkthersteller, z.B. aus den regelmäßigen Berichten zu den Finanzinstrumenten. Diese sind auch für Sie, z.B. auf den jeweiligen Internetseiten der Produkthanbieter, einsehbar. Dort finden Sie unter anderem eine Beschreibung der ökologischen oder sozialen Merkmale oder des nachhaltigen Investitionsziels, Angaben zu den Methoden, die angewandt werden, um die ökologischen oder sozialen Merkmale der für das Finanzprodukt ausgewählten nachhaltigen Investitionen zu bewerten, zu messen und zu überwachen sowie Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren von Finanzinstrumenten. Bedenken Sie, dass es sich dabei um Informationen handeln kann, die sich auf Zeiträume beziehen, die in der Vergangenheit liegen.

Das Fehlen gemeinsamer Standards kann auch zu unterschiedlichen Ansätzen bei der Festlegung und Erreichung von ESG-Zielen (ESG: Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) führen. Darüber hinaus kann die Einhaltung der ESG-Kriterien dazu führen, dass z. B. ein Investmentfonds auf bestimmte Anlagemöglichkeiten verzichtet oder zwingende Umschichtungen mit neuen Kosten und eventuellen Verlustrealisierungen durchführen muss!!

INVEST-CON fühlt sich in seiner Geschäftstätigkeit generellen ökologischen, sozialen und klimafreundlichen Werten verbunden, bezieht die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (als Finanzmarktteilnehmer bei der ggf. erbrachten Anlageberatung) in Anbetracht der Art und des Umfangs seiner Tätigkeiten im strengen Sinne der Disclosure-Verordnung nicht ein, da die dazu notwendigen Finanzprodukte und Finanzinstrumente, welche die Bestimmungen der Disclosure-Verordnung hinsichtlich offenzulegenden Informationen vollinhaltlich erfüllen, nur eingeschränkt zur Verfügung stehen und es dem Unternehmen daher nicht möglich ist, die Dienstleistung der Anlageberatung nachhaltig im Sinne der Disclosure-Verordnung zu erbringen.“

Risikohinweise im Wertpapiergeschäft

(Stand April 2019)

1. Allgemeine Veranlagungsrisiken	3
2. Anleihen	6
3. Aktien	9
4. Investmentfonds.....	10
5. Immobilienfonds.....	12
6. Optionsscheine	14
7. Börsliche Wertpapier-Termingeschäfte (Options- und Terminkontrakte).....	15
8. Geldmarktinstrumente	18
9. Strukturierte Produkte	19
10. Hedgefonds, CTA	26
11. Devisentermingeschäfte	28
12. Devisenswaps.....	29
13. Interest Rate Swaps (IRS).....	29
14. Forward Rate Agreements (FRA)	31
15. Zins-Futures	32
16. Außerbörsliche (OTC) Optionsgeschäfte.....	33
17. Devisenoptionsgeschäfte	34
18. Zinsoptionen.....	36
19. Cross Currency Swap (CCS).....	39
20. Commodity Swaps und Commodity- Optionen mit Barausgleich (Warentermingeschäfte)	40
INFORMATION ZUR GLÄUBIGERBETEILIGUNG IM FALL DER SANIERUNG ODER ABWICKLUNG EINER BANK („BAIL-IN“)	44

Hinweis: Dieses Dokument ist inhaltsgleich mit den Risikohinweisen der Bundesparte Banken und Versicherungen der Wirtschaftskammer Österreich (BSBV), welche sich im „[WAG Leitfaden 2018](#)“ im letzten Teil befinden, um österreichweit einheitliche Risikohinweise zu gewährleisten.

Die Bezeichnung Wertpapierunternehmen verweist entweder auf eine Wertpapierfirma nach § 3 WAG 2018 oder ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach § 4 WAG 2018.

Die nachstehenden Hinweise sollen als Basisinformation für Ihre Vermögensanlage in Instrumenten des Geld- und Kapitalmarkts dienen, um das eigene Anlagerisiko zu erkennen und abzugrenzen. Darüber hinaus sollen die Risikohinweise zur Unterstützung der mündlichen Beratung dienen, wenngleich sie das persönliche Gespräch zwischen Ihnen und Ihrem Kundenbetreuer nicht ersetzen können.

Wir bitten Sie deshalb, die Unterlage sorgfältig durchzulesen. Offene Fragen beantwortet Ihnen Ihr Kundenbetreuer gerne.

Die Finanzinstrumente sind so ausgestaltet und werden derart vertrieben, dass sie den Bedürfnissen eines bestimmten Zielmarktes von Endkunden innerhalb der jeweiligen Kundengattung entsprechen. Dies wird im Rahmen der entsprechenden Wertpapierdienstleistung berücksichtigt.

Unter Risiko ist das Nichterreichen einer erwarteten Rendite des eingesetzten Kapitals und/oder der Verlust des eingesetzten Kapitals bis zu dessen Totalverlust zu verstehen. Diesem Risiko können je nach Ausgestaltung des Produkts unterschiedliche Ursachen zugrunde liegen - abhängig vom Produkt, von den Märkten oder dem Emittenten. Nicht immer sind diese Risiken vorweg absehbar, sodass die nachfolgende Darstellung insofern auch nicht als abschließend betrachtet werden darf.

Jedenfalls immer vom Einzelfall abhängig ist das sich aus der Bonität des Emittenten eines Produkts ergebende Risiko, auf das der Anleger daher besonderes Augenmerk legen muss.

Die Beschreibung der Anlageprodukte orientiert sich an den üblichen Produktmerkmalen. Entscheidend ist aber immer die Ausgestaltung des konkreten Produkts. Die vorliegende Beschreibung kann daher die eingehende Prüfung des konkreten Produkts durch den Anleger nicht ersetzen.

Grundsätzlich ist bei Veranlagungen in Wertpapieren zu beachten:

- Bei jeder Veranlagung hängt der mögliche Ertrag direkt vom Risiko ab. Je höher der mögliche Ertrag ist, desto höher wird das Risiko sein.
- Auch irrationale Faktoren (Stimmungen, Meinungen, Erwartungen, Gerüchte) können die Kursentwicklung und damit den Ertrag Ihrer Investition beeinflussen.
- Durch die Veranlagung in mehrere verschiedene Wertpapiere kann das Risiko der gesamten Veranlagung vermindert werden (Prinzip der Risikostreuung).
- Jeder Kunde ist für die richtige Versteuerung seiner Veranlagung selbst verantwortlich. Das Kreditinstitut darf keine Steuerberatung außerhalb der Anlageberatung geben.

Risikohinweise im Wertpapiergeschäft

1. ALLGEMEINE VERANLAGUNGSRISIKEN

Währungsrisiko

Wird ein Fremdwährungsgeschäft gewählt, so hängt der Ertrag bzw. die Wertentwicklung dieses Geschäfts nicht nur von der lokalen Rendite des Wertpapiers im ausländischen Markt, sondern auch stark von der Entwicklung des Wechselkurses der Fremdwährung im Bezug zur Basiswährung des Investors (z. B. Euro) ab. Die Änderung des Wechselkurses kann den Ertrag und den Wert des Investments daher vergrößern oder vermindern.

Transferrisiko

Bei Geschäften mit Auslandsbezug (z. B. ausländischer Schuldner) besteht - abhängig vom jeweiligen Land - das zusätzliche Risiko, dass durch politische oder devisenrechtliche Maßnahmen eine Realisierung des Investments verhindert oder erschwert wird. Weiters können Probleme bei der Abwicklung einer Order entstehen. Bei Fremdwährungsgeschäften können derartige Maßnahmen auch dazu führen, dass die Fremdwährung nicht mehr frei konvertierbar ist.

Länderrisiko

Das Länderrisiko ist das Bonitätsrisiko eines Staats. Stellt der betreffende Staat ein politisches oder wirtschaftliches Risiko dar, so kann dies negative Auswirkungen auf alle in diesem Staat ansässigen Partner haben.

Liquiditätsrisiko

Die Möglichkeit, ein Investment jederzeit zu marktgerechten Preisen zu kaufen, zu verkaufen bzw. glattzustellen, wird Handelbarkeit (= Liquidität) genannt. Von einem liquiden Markt kann dann gesprochen werden, wenn ein Anleger seine Wertpapiere handeln kann, ohne dass schon ein durchschnittlich großer Auftrag (gemessen am marktüblichen Umsatzvolumen) zu spürbaren Kursschwankungen führt und nicht oder nur auf einem deutlich geänderten Kursniveau abgewickelt werden kann.

Bonitätsrisiko

Unter Bonitätsrisiko versteht man die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit des Partners, d. h. eine mögliche Unfähigkeit zur termingerechten oder endgültigen Erfüllung

seiner Verpflichtungen wie Dividendenzahlung, Zinszahlung, Tilgung etc. Alternative Begriffe für das Bonitätsrisiko sind das Schuldner- oder Emittentenrisiko. Dieses Risiko kann mit Hilfe des sogenannten „Ratings“ eingeschätzt werden. Ein Rating ist eine Bewertungsskala für die Beurteilung der Bonität von Emittenten. Das Rating wird von Ratingagenturen aufgestellt, wobei insbesondere das Bonitäts- und Länderrisiko abgeschätzt wird. Die Ratingskala reicht von „AAA“ (beste Bonität) bis „D“ (schlechteste Bonität).

Zinsrisiko

Das Zinsrisiko ergibt sich aus der Möglichkeit zukünftiger Veränderungen des Marktzinsniveaus. Ein steigendes Marktzinsniveau führt während der Laufzeit von fixverzinsten Anleihen zu Kursverlusten, ein fallendes Marktzinsniveau führt zu Kursgewinnen.

Kursrisiko

Unter Kursrisiko versteht man die möglichen Wertschwankungen einzelner Investments. Das Kursrisiko kann bei Verpflichtungsgeschäften (z. B. Devisentermingeschäften, Futures, Schreiben von Optionen) eine Besicherung (Margin) notwendig machen bzw. deren Betrag erhöhen, d. h. Liquidität binden.

Risiko des Totalverlusts

Unter dem Risiko des Totalverlusts versteht man das Risiko, dass ein Investment wertlos werden kann, z. B. aufgrund seiner Konstruktion als befristetes Recht. Ein Totalverlust kann insbesondere dann eintreten, wenn der Emittent eines Wertpapiers aus wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen nicht mehr in der Lage ist, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (Insolvenz). Das Risiko eines Totalverlustes besteht zudem, wenn Emittenten von Wertpapieren in eine finanzielle Schieflage geraten und die für den Emittenten zuständige Abwicklungsbehörde Abwicklungsinstrumente anwendet, zB Aktien von Anteilseignern löscht oder das Instrument der Gläubigerbeteiligung (Bail-In) auf unbesicherte Anleihen anwendet, wodurch es zu einer gänzlichen Herabschreibung des Nennwertes der Anleihen kommen kann.

Kauf von Wertpapieren auf Kredit

Der Kauf von Wertpapieren auf Kredit stellt ein erhöhtes Risiko dar. Der aufgenommene Kredit muss unabhängig vom Erfolg des Investments zurückgeführt werden. Außerdem schmälern die Kreditkosten den Ertrag.

Ordererteilung

Kauf- oder Verkaufsaufträge an die Bank (Ordererteilung) müssen zumindest beinhalten, welches Investment in welcher Stückzahl/Nominale zu welchem Preis über welchen Zeitraum zu kaufen/verkaufen ist.

- **Preislimit**

Mit dem Orderzusatz „bestens“ (ohne Preislimit) akzeptieren Sie jeden möglichen Kurs; dadurch bleibt ein erforderlicher Kapitaleinsatz/Verkaufserlös ungewiss. Mit einem Kauflimit können Sie den Kaufpreis einer Börsenorder und damit den Kapitaleinsatz begrenzen; Käufe über dem Preislimit werden nicht durchgeführt. Mit einem Verkaufslimit legen Sie den geringsten für Sie akzeptablen Verkaufspreis fest; Verkäufe unter dem Preislimit werden nicht durchgeführt.

Achtung: Eine Stop-Market Order wird erst aktiviert, wenn der an der Börse gebildete Kurs dem gewählten Stop-Limit entspricht. Die Order ist ab ihrer Aktivierung als „bestens Order“, also ohne Limit, gültig. Der tatsächlich erzielte Preis kann daher erheblich vom gewählten Stop-Limit abweichen, insbesondere bei marktengen Titeln.

- **Zeitlimit**

Sie können die Gültigkeit Ihrer Order mit einem zeitlichen Limit begrenzen. Die Gültigkeit von Orders ohne Zeitlimit richtet sich nach den Gepflogenheiten des jeweiligen Börseplatzes. Über weitere Orderzusätze informiert Sie Ihr Kundenbetreuer.

Garantien

Der Begriff Garantie kann in verschiedenen Bedeutungen verwendet werden. Einerseits wird darunter die Zusage eines vom Emittenten verschiedenen Dritten verstanden, mit der der Dritte die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Emittenten sicherstellt. Andererseits kann es sich um die Zusage des Emittenten selbst handeln, eine bestimmte Leistung unabhängig von der Entwicklung bestimmter Indikatoren, die an sich für die Höhe der Verpflichtung des Emittenten ausschlaggebend wären, zu erbringen. Garantien können sich auch auf verschiedenste andere Umstände beziehen.

Kapitalgarantien haben üblicherweise nur zu Laufzeitende (Tilgung) Gültigkeit, weshalb während der Laufzeit durchaus Kursschwankungen (Kursverluste) auftreten können. Die Qualität einer Kapitalgarantie ist wesentlich von der Bonität des Garantiegebers abhängig.

Steuerliche Aspekte

Über die allgemeinen steuerlichen Aspekte der verschiedenen Investments informiert Sie auf Wunsch gerne Ihr Kundenbetreuer. Die Beurteilung der Auswirkungen eines Investments auf Ihre persönliche Steuersituation sollten Sie gemeinsam mit Ihrem Steuerberater vornehmen.

Risiken an Börsen, insbesondere von Nebenmärkten (z. B. Osteuropa, Lateinamerika usw.)

An einen Großteil der Börsen von Nebenmärkten gibt es keine direkte Anbindung, d. h. sämtliche Aufträge müssen telefonisch weitergeleitet werden. Dabei kann es zu Fehlern bzw. zeitlichen Verzögerungen kommen.

Bei einigen Aktiennebenmärkten sind limitierte Kauf- und Verkaufsaufträge grundsätzlich nicht möglich. Limitierte Aufträge können daher erst nach dementsprechender telefonischer Anfrage beim Broker vor Ort erteilt werden, was zu zeitlichen Verzögerungen führen kann. Es kann auch sein, dass diese Limits gar nicht durchgeführt werden.

Bei einigen Aktiennebenbörsen ist es schwierig, laufend aktuelle Kurse zu bekommen, was eine aktuelle Bewertung von bestehenden Kundenpositionen erschwert. Wird eine Handelsnotiz an einer Börse eingestellt, kann es sein, dass ein Verkauf dieser Papiere über die jeweilige Kaufbörse nicht mehr möglich ist. Ein Übertrag an eine andere Börse kann ebenfalls Probleme mit sich bringen. Bei einigen Börsen von Nebenmärkten entsprechen die Öffnungszeiten bei weitem noch nicht den westeuropäischen Standards. Kurze Börseöffnungszeiten von etwa drei oder vier Stunden pro Tag können zu Engpässen bzw. Nichtberücksichtigung von Aktienaufträgen führen.

2. ANLEIHEN

Definition

Anleihen (= Schuldverschreibungen, Renten) sind Wertpapiere, in denen sich der Aussteller (=Schuldner, Emittent) dem Inhaber (= Gläubiger, Käufer) gegenüber zur Verzinsung des erhaltenen Kapitals und zu dessen Rückzahlung gemäß den Anleihebedingungen verpflichtet. Neben diesen Anleihen im engeren Sinne gibt es auch Schuldverschreibungen, die von den erwähnten Merkmalen und der nachstehenden Beschreibung erheblich abweichen. Wir verweisen insbesondere auf die im Abschnitt „Strukturierte Produkte“ beschriebenen Schuldverschreibungen. Gerade in diesem Bereich gilt daher, dass nicht die Bezeichnung als Anleihe oder Schuldverschreibung für die produktspezifischen Risiken ausschlaggebend ist, sondern die konkrete Ausgestaltung des Produkts.

Ertrag

Der Ertrag einer Anleihe setzt sich zusammen aus der Verzinsung des Kapitals und einer allfälligen Differenz zwischen Kaufpreis und erreichbarem Preis bei Verkauf/Tilgung.

Der Ertrag kann daher nur für den Fall im Vorhinein angegeben werden, dass die Anleihe bis zur Tilgung gehalten wird. Bei variabler Verzinsung der Anleihe ist vorweg keine Ertragsangabe möglich. Als Vergleichs-/Maßzahl für den Ertrag wird die Rendite (auf Endfälligkeit) verwendet, die nach international üblichen Maßstäben berechnet wird. Bietet eine Anleihe eine deutlich über Anleihen vergleichbarer Laufzeit liegende Rendite, müssen dafür besondere Gründe vorliegen, z. B. ein erhöhtes Bonitätsrisiko. Bei Verkauf vor Tilgung ist der erzielbare Verkaufspreis ungewiss, der Ertrag kann daher höher oder niedriger als die ursprünglich berechnete Rendite sein. Bei der Berechnung des Ertrags ist auch die Spesenbelastung zu berücksichtigen.

Bonitätsrisiko

Es besteht das Risiko, dass der Schuldner seinen Verpflichtungen nicht oder nur teilweise nachkommen kann, zum Beispiel Zahlungsunfähigkeit. In Ihrer Anlageentscheidung müssen Sie daher die Bonität des Schuldners berücksichtigen.

Ein Hinweis zur Beurteilung der Bonität des Schuldners kann das sogenannte Rating (= Bonitätsbeurteilung des Schuldners) durch eine unabhängige Rating-Agentur sein. Das Rating „AAA“ bzw. „Aaa“ bedeutet beste Bonität; je schlechter das Rating (z. B. B- oder C-Rating), desto höher ist das Bonitätsrisiko - desto höher ist wahrscheinlich auch die Verzinsung (Risikoprämie) des Wertpapiers auf Kosten eines erhöhten Ausfallsrisikos (Bonitätsrisikos) des Schuldners. Anlagen mit einem vergleichbaren Rating BBB oder besser werden als „Investment Grade“ bezeichnet.

Kursrisiko

Wird die Anleihe bis zum Laufzeitende gehalten, erhalten Sie bei Tilgung den in den Anleihebedingungen versprochenen Tilgungserlös. Beachten Sie in diesem Zusammenhang - soweit in den Emissionsbedingungen vorgegeben - das Risiko einer vorzeitigen Kündigung durch den Emittenten. Bei Verkauf vor Laufzeitende erhalten Sie den Marktpreis (Kurs). Dieser richtet sich nach Angebot und Nachfrage, die unter anderem vom aktuellen Zinsniveau abhängen. Beispielsweise wird bei festverzinslichen Anleihen der Kurs fallen, wenn die Zinsen für vergleichbare Laufzeiten steigen, umgekehrt wird die Anleihe mehr wert, wenn die Zinsen für vergleichbare Laufzeiten sinken. Auch eine Veränderung der Schuldnerbonität kann Auswirkungen auf den Kurs der Anleihe haben. Bei variabel verzinsten Anleihen ist bei einer flacher werdenden bzw. flachen Zinskurve das Kursrisiko bei Anleihen, deren Verzinsung an die Kapitalmarktzinsen angepasst wird, deutlich höher als bei Anleihen, deren Verzinsung von der Höhe der Geldmarktzinsen abhängt.

Das Ausmaß der Kursänderung einer Anleihe in Reaktion auf eine Änderung des Zinsniveaus wird mit der Kennzahl „Duration“ beschrieben. Die Duration ist abhängig von der Restlaufzeit der Anleihe. Je größer die Duration ist, desto stärker wirken sich Änderungen des allgemeinen Zinsniveaus auf den Kurs aus, und zwar sowohl im positiven als auch im negativen Sinn.

Liquiditätsrisiko

Die Handelbarkeit von Anleihen kann von verschiedenen Faktoren abhängen, z. B. Emissionsvolumen, Restlaufzeit, Börseusancen, Marktsituation. Eine Anleihe kann auch nur schwer oder gar nicht veräußerbar sein und müsste in diesem Fall bis zur Tilgung gehalten werden.

Anleihehandel

Anleihen werden über eine Börse oder außerbörslich gehandelt. Ihr Wertpapierunternehmen kann Ihnen in der Regel bei bestimmten Anleihen auf

Anfrage einen Kauf- und Verkaufskurs bekannt geben. Es besteht aber kein Anspruch auf Handelbarkeit.

Bei Anleihen, die auch an der Börse gehandelt werden, können die Kurse, die sich an der Börse bilden, von außerbörslichen Preisen erheblich abweichen. Durch einen Limitzusatz ist das Risiko schwachen Handels begrenzt.

Kündigungsrecht und Rückkaufsgrenzen

Nachrangige Schuldverschreibungen dürfen nicht nach Wahl der Anleihegläubiger gekündigt werden. Jegliche Rechte der Emittentin auf Kündigung oder Rückkauf der nachrangigen Schuldverschreibungen sind von einer vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde abhängig.

2.1 Einige Spezialfälle von Anleihen

Nachrangige Schuldverschreibungen ("Tier 2")

Dabei handelt es sich um Instrumente des Ergänzungskapitals (Tier 2) gemäß Art 63 der CRR. Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin mit einer Mindestlaufzeit von 5 Jahren. Den Gläubigern steht kein Kündigungsrecht zu. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin sind die Forderungen der Gläubiger von Tier 2 Anleihen nachrangig gegenüber den Forderungen der Gläubiger nicht-nachrangiger Anleihen.

High-Yield Anleihen

High-Yield Anleihen sind Wertpapiere, in denen sich ein Aussteller mit niedriger Bonität (= Schuldner, Emittent, Issuer) dem Inhaber (= Gläubiger, Käufer) gegenüber zur fixen oder variablen Verzinsung des erhaltenen Kapitals und zu dessen Rückzahlung gemäß den Anleihebedingungen verpflichtet.

Wohnbauwandelschuldverschreibungen

Wohnbauwandelschuldverschreibungen werden von Wohnbaubanken begeben und dienen der Finanzierung des Wohnbaus (Neubau und Sanierung). Sie verbiefen neben dem Forderungsrecht auf Zahlung von Kapital und Zinsen auch ein Wandelrecht. Sie können gemäß den Anleihebedingungen in Partizipationsrechte einer Wohnbaubank gewandelt (= umgetauscht) werden. Nach erfolgter Wandlung entspricht der Rang der Partizipationsrechte jenem von Stammaktien. Zahlungen auf die Partizipationsrechte sind gewinnabhängig, eine Nachzahlung von in einzelnen Jahren ausgefallenen Vergütungen erfolgt nicht. Derzeit bestehen steuerliche Begünstigungen für Wohnbauwandelschuldverschreibungen. Vor einem Erwerb sollte geprüft werden, ob diese Begünstigungen noch aufrecht sind.

Weitere Sonderformen

Über weitere Sonderformen von Anleihen, wie z. B. Optionsanleihen, Wandelschuldverschreibungen, Nullkuponanleihen, informiert Sie gerne Ihr Kundenbetreuer.

3. AKTIEN

Definition

Aktien sind Wertpapiere, welche die Beteiligung an einem Unternehmen (Aktiengesellschaft) verbriefen. Die wesentlichsten Rechte des Aktionärs sind die Beteiligung am Gewinn des Unternehmens und das Stimmrecht in der Hauptversammlung (Ausnahme: Vorzugsaktien).

Ertrag

Der Ertrag von Aktienveranlagungen setzt sich aus Dividendenzahlungen und Kursgewinnen/-verlusten der Aktie zusammen und kann nicht mit Sicherheit vorhergesagt werden. Die Dividende ist der über Beschluss der Hauptversammlung ausgeschüttete Gewinn des Unternehmens. Die Höhe der Dividende wird entweder in einem absoluten Betrag pro Aktie oder in Prozent des Nominales angegeben. Der aus der Dividende erzielte Ertrag, bezogen auf den Aktienkurs, wird Dividendenrendite genannt. Diese wird im Regelfall wesentlich unter der in Prozent angegebenen Dividende liegen.

Der wesentlichere Teil der Erträge aus Aktienveranlagungen ergibt sich regelmäßig aus der Wert-/Kursentwicklung der Aktie (siehe Kursrisiko).

Kursrisiko

Die Aktie ist ein Wertpapier, das in den meisten Fällen an einer Börse gehandelt wird. In der Regel wird täglich nach Angebot und Nachfrage ein Kurs festgestellt. Aktienveranlagungen können zu deutlichen Verlusten führen.

Im Allgemeinen orientiert sich der Kurs einer Aktie an der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens sowie an den allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen. Auch irrationale Faktoren (Stimmungen, Meinungen) können die Kursentwicklung und damit den Ertrag der Investition beeinflussen.

Bonitätsrisiko

Als Aktionär sind Sie an einem Unternehmen beteiligt. Insbesondere durch dessen Insolvenz kann Ihre Beteiligung wertlos werden.

Liquiditätsrisiko

Die Handelbarkeit kann bei marktengen Titeln (insbesondere Notierungen an unregulierten Märkten, OTC-Handel) problematisch sein. Auch bei der Notierung einer Aktie an mehreren Börsen kann es zu Unterschieden bei der Handelbarkeit an den verschiedenen internationalen Börsen kommen (z. B. Notierung einer amerikanischen Aktie in Frankfurt).

Aktienhandel

Aktien werden über eine Börse, fallweise außerbörslich gehandelt. Bei einem Handel über eine Börse müssen die jeweiligen Börsensancen (Schlusseinheiten, Orderarten, Valutaregelungen etc.) beachtet werden. Notiert eine Aktie an verschiedenen Börsen in unterschiedlicher Währung (z. B. eine US-Aktie notiert an der Frankfurter Börse in Euro) beinhaltet das Kursrisiko auch ein Währungsrisiko. Darüber informiert Sie Ihr Kundenbetreuer. Beim Kauf einer Aktie an einer ausländischen Börse ist zu beachten, dass von ausländischen Börsen immer „fremde Spesen“ verrechnet werden, die zusätzlich zu den jeweils wertpapier- oder banküblichen Spesen anfallen. Über deren genaue Höhe informiert Sie Ihr Kundenbetreuer.

4. INVESTMENTFONDS

4.1 Inländische Investmentfonds

Allgemeines

Anteile an österreichischen Investmentfonds (Anteilscheine) sind Wertpapiere, die Quasi-Miteigentum an einem Investmentfonds verbriefen. Investmentfonds investieren die Gelder der Anteilsinhaber anhand der Investmentstrategie des Investmentfonds, wobei immer dem Prinzip der Risikostreuung entsprochen wird. Typischerweise gliedern sich traditionelle Investmentfonds in drei Haupttypen und zwar Anleihenfonds, Aktienfonds sowie gemischte Fonds, die sowohl in Anleihen als auch in Aktien investieren. Investmentfonds können in inländische und/oder ausländische Werte investieren.

Das Anlagespektrum inländischer Investmentfonds beinhaltet neben Wertpapieren auch Geldmarktinstrumente, liquide Finanzanlagen, derivative Produkte sowie andere Investmentfondsanteile.

Weiters wird steuerlich zwischen ausschüttenden Investmentfonds und thesaurierenden Investmentfonds unterschieden. Im Unterschied zu einem ausschüttenden Investmentfonds erfolgt bei einem thesaurierenden Investmentfonds keine Ausschüttung der Erträge, stattdessen werden diese im Investmentfonds wiederveranlagt. Dachfonds hingegen veranlagen wiederum in andere inländische und/oder ausländische Investmentfonds. Garantiefonds sind mit einer - die Ausschüttungen während einer bestimmten Laufzeit, die Rückzahlung

des Kapitals oder die Wertentwicklung betreffende - verbindlichen Zusage eines von der Verwaltungsgesellschaft bestellten Garantiegebers verbunden.

Ertrag

Der Ertrag von Investmentfonds setzt sich aus den jährlichen Ausschüttungen und der Entwicklung des errechneten Werts des Investmentfonds zusammen und kann nicht im Vorhinein festgelegt werden. Die Wertentwicklung ist von der in den Fondsbestimmungen festgelegten Anlagepolitik sowie der Marktentwicklung der einzelnen Vermögenswerte des Investmentfonds abhängig. Je nach Zusammensetzung eines Investmentfonds sind daher auch die Risikohinweise für Anleihen, Aktien sowie Optionsscheine zu beachten.

Kurs-/Bewertungsrisiko

Investmentfondsanteile können typischerweise jederzeit zum Rücknahmepreis zurückgegeben werden. Im Fall außergewöhnlicher Umstände kann die Rücknahme bis zum Verkauf von Vermögenswerten des Investmentfonds und Eingang des Verwertungserlöses vorübergehend ausgesetzt werden. Für den Fall, dass viele Anteilhaber auf einmal ihre Anteilsscheine zurückgegeben werden, kann dies - so keine entsprechenden Vorkehrungen in den Fondsbestimmungen getroffen sind - dazu führen, dass der Investmentfonds aufgrund eines Liquiditätsengpasses die Rücknahme von Investmentfondsanteilen aussetzt. Dies hat nach genauen gesetzlichen Vorschriften zu erfolgen und bedarf zudem einer Anzeige an die FMA sowie einer öffentlichen Bekanntmachung. Zweck einer derartigen Aussetzung ist der Versuch zusätzlicher Liquiditätsbeschaffung für den Investmentfonds. Ist dies nicht erfolgreich, kann es in weiterer Folge zu einem Schließen des Investmentfonds führen. Über allfällige Spesen bzw. den Tag der Durchführung Ihrer Kauf- oder Verkauforder informiert Sie Ihr Kundenbetreuer. Die Laufzeit des Investmentfonds richtet sich nach den Fondsbestimmungen und ist in der Regel unbegrenzt. Beachten Sie, dass es im Gegensatz zu Anleihen bei Investmentfondsanteilen in der Regel keine Tilgung und daher auch keinen fixen Tilgungskurs gibt. Das Risiko bei einer Fondsveranlagung hängt somit von der Anlagepolitik und der jeweiligen Marktentwicklung der Vermögenswerte des Investmentfonds ab. **Ein Verlust ist grundsätzlich nicht auszuschließen.** Trotz der normalerweise jederzeitigen Rückgabemöglichkeit sind Investmentfonds Anlageprodukte, die typischerweise nur über einen längeren Anlagezeitraum wirtschaftlich sinnvoll sind.

Investmentfonds können - wie Aktien - auch an Börsen gehandelt werden, so genannte Exchange-Traded Funds (ETF). Diesbezüglich ist anzumerken, dass nur jene Investmentfonds als ETF gelten, für die die Verwaltungsgesellschaft eine entsprechende Vereinbarung mit einem Market Maker hat. Kurse, die sich an der betreffenden Börse bilden, können vom Rücknahmepreis abweichen. Diesbezüglich wird auf die Risikohinweise für Aktien verwiesen.

Steuerliche Auswirkungen

Je nach Typus des Investmentfonds ist die steuerliche Behandlung der Erträge unterschiedlich.

4.2 Ausländische Investmentfonds

Ausländische Investmentfonds unterliegen gesetzlichen Bestimmungen des (EU-)Auslands, die sich von den in Österreich geltenden Bestimmungen unterscheiden können. Insbesondere kann das Aufsichtsrecht des (Nicht-EU) Auslands weniger streng sein als im Inland. Zudem ist zu beachten, dass es im (EU-)Ausland auch andere Arten von Investmentfonds vorkommen, die es in Österreich nicht gibt, wie etwa gesellschaftsrechtliche Fondskonstruktionen. Bei derartigen Investmentfonds richtet sich der Wert nach Angebot und Nachfrage und nicht nach dem inneren Wert des Investmentfonds, weshalb hier eine Vergleichbarkeit mit Aktien gegeben ist. Beachten Sie, dass die Ausschüttungen und ausschüttungsgleichen Erträge ausländischer Investmentfonds (z. B. thesaurierender Fonds) - ungeachtet ihrer Rechtsform - auch anderen steuerlichen Regeln unterliegen können.

4.3 Exchange Traded Funds

Exchange Traded Funds (ETFs) sind Investmentfondsanteile, die vergleichbar einer Aktie an einer Börse gehandelt werden. Ein ETF bildet im Regelfall einen Wertpapierkorb (z. B. Aktienkorb) ab, der die Zusammensetzung eines Index reflektiert, d. h. den Index in einem Papier mittels der im Index enthaltenen Wertpapiere und deren aktueller Gewichtung im Index nachbildet, weshalb ETFs auch oft als Indexaktien bezeichnet werden.

Ertrag

Der Ertrag ist von der Entwicklung der im Wertpapierkorb befindlichen Basiswerte abhängig.

Risiko

Das Risiko ist von den zugrundeliegenden Werten des Wertpapierkorbs abhängig.

5. IMMOBILIENFONDS

Allgemeines

Immobilienfonds sind Sondervermögen, die im Eigentum einer Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien (Immo-KAG) stehen, die das Sondervermögen treuhändig für die Anteilsinhaber hält und verwaltet. Die Anteilsscheine verbriefen eine schuldrechtliche Teilhabe an diesem Sondervermögen. Immobilienfonds investieren die ihnen von den Anteilsinhabern

zufließenden Gelder nach dem Grundsatz der Risikostreuung insbesondere in Grundstücke, Gebäude, Anteile an Grundstücks-Gesellschaften, vergleichbare Vermögenswerte und eigene Bauprojekte; sie halten daneben liquide Finanzanlagen (Liquiditätsanlagen) wie z. B. Wertpapiere und Bankguthaben. Die Liquiditätsanlagen dienen dazu, die anstehenden Zahlungsverpflichtungen des Immobilienfonds (beispielsweise aufgrund des Erwerbs von Liegenschaften) sowie Rücknahmen von Anteilscheinen zu gewährleisten.

Ertrag

Der Gesamtertrag von Immobilienfonds aus Sicht der Anteilsinhaber setzt sich aus den jährlichen Ausschüttungen (sofern es sich um ausschüttende und nicht thesaurierende Fonds handelt) und der Entwicklung des errechneten Anteilswerts des Fonds zusammen und kann nicht im Vorhinein festgelegt werden. Die Wertentwicklung von Immobilienfonds ist von der in den Fondsbestimmungen festgelegten Anlagepolitik, der Marktentwicklung, den einzelnen im Fonds gehaltenen Immobilien und den sonstigen Vermögensbestandteilen des Fonds (Wertpapiere, Bankguthaben) abhängig. Die historische Wertentwicklung eines Immobilienfonds ist kein Indiz für dessen zukünftige Wertentwicklung. Immobilienfonds sind unter anderem einem Ertragsrisiko durch mögliche Leerstände der Objekte ausgesetzt. Vor allem bei eigenen Bauprojekten können sich Probleme bei der Erstvermietung ergeben. In weiterer Folge können Leerstände entsprechend negative Auswirkungen auf den Wert des Immobilienfonds haben und auch zu Ausschüttungskürzungen führen. Die Veranlagung in Immobilienfonds kann auch zu einer Verringerung des eingesetzten Kapitals führen.

Immobilienfonds legen liquide Anlagemittel neben Bankguthaben auch in anderen Anlageformen, insbesondere verzinslichen Wertpapieren, an. Diese Teile des Fondsvermögens unterliegen dann den speziellen Risiken, die für die gewählte Anlageform gelten. Wenn Immobilienfonds in Auslandsprojekte außerhalb des Euro-Währungsraums investieren, ist der Anteilsinhaber zusätzlich Währungsrisiken ausgesetzt, da der Verkehrs- und Ertragswert eines solchen Auslandsobjekts bei jeder Berechnung des Ausgabe- bzw. Rücknahmepreises für die Anteilscheine in Euro umgerechnet wird.

Kurs-/Bewertungsrisiko

Anteilscheine können normalerweise jederzeit zum Rücknahmepreis zurückgegeben werden. Zu beachten ist, dass bei Immobilienfonds die Rücknahme von Anteilscheinen Beschränkungen unterliegen kann. Bei außergewöhnlichen Umständen kann die Rücknahme bis zum Verkauf von Vermögenswerten des Immobilienfonds und Eingang des Verwertungserlöses vorübergehend ausgesetzt werden. Die Fondsbestimmungen können insbesondere vorsehen, dass nach größeren Rückgaben von Anteilscheinen die Rücknahme auch für einen längeren Zeitraum von bis zu zwei Jahren ausgesetzt werden kann. In einem solchen Fall ist eine Auszahlung des Rücknahmepreises während dieses Zeitraums nicht möglich. Immobilienfonds sind typischerweise als langfristige Anlageprojekte einzustufen.

6. OPTIONSSCHEINE

Definition

Optionsscheine (OS) sind zins- und dividendenlose Wertpapiere, die dem Inhaber das Recht einräumen, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb eines bestimmten Zeitraums einen bestimmten Basiswert (z. B. Aktien) zu einem im Vorhinein festgelegten Preis (Ausübungspreis) zu kaufen (Kaufoptionsscheine/Call-OS) oder zu verkaufen (Verkaufsoptionsscheine/Put-OS).

Ertrag

Der Inhaber der Call-Optionsscheine hat durch den Erwerb des OS den Kaufpreis seines Basiswerts fixiert. Der Ertrag kann sich daraus ergeben, dass der Marktpreis des Basiswerts höher wird als der von ihm zu leistende Ausübungspreis, wobei der Kaufpreis des OS abzuziehen ist. Der Inhaber hat dann die Möglichkeit, den Basiswert zum Ausübungspreis zu kaufen und zum Marktpreis sofort wieder zu verkaufen. Üblicherweise schlägt sich der Preisanstieg des Basiswerts in einem verhältnismäßig größeren Anstieg des Kurses des OS nieder (Hebelwirkung), sodass die meisten Anleger ihren Ertrag durch Verkauf des OS erzielen. Dasselbe gilt sinngemäß für Put-Optionsscheine; diese steigen üblicherweise im Preis, wenn der Basiswert im Kurs verliert. Der Ertrag aus Optionsschein-Veranlagungen kann nicht im Vorhinein festgelegt werden. Der maximale Verlust ist auf die Höhe des eingesetzten Kapitals beschränkt.

Kursrisiko

Das Risiko von Optionsschein-Veranlagungen besteht darin, dass sich der Basiswert bis zum Auslaufen des OS nicht in der Weise entwickelt, die Sie Ihrer Kaufentscheidung zugrunde gelegt haben. Im Extremfall kann das zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen. Darüber hinaus hängt der Kurs Ihres OS von anderen Faktoren ab. Die wichtigsten sind:

- **Volatilität des zugrunde liegenden Basiswerts** (Maßzahl für die im Kaufzeitpunkt erwartete Schwankungsbreite des Basiswerts und gleichzeitig der wichtigste Parameter für die Preiswürdigkeit des OS). Eine hohe Volatilität bedeutet grundsätzlich einen höheren Preis für den Optionsschein.
- **Laufzeit des OS** (je länger die Laufzeit eines Optionsscheins, desto höher ist der Preis).

Ein Rückgang der Volatilität oder eine abnehmende Restlaufzeit können bewirken, dass - obwohl Ihre Erwartungen im Hinblick auf die Kursentwicklung des Basiswerts eingetroffen sind - der Kurs des Optionsscheins gleich bleibt oder fällt. Wir raten vom Ankauf eines Optionsscheins kurz vor Ende seiner Laufzeit grundsätzlich ab.

Ein Kauf bei hoher Volatilität verteuert Ihr Investment und ist daher hochspekulativ.

Liquiditätsrisiko

Optionsscheine werden in der Regel nur in kleineren Stückzahlen emittiert. Das bewirkt ein erhöhtes Liquiditätsrisiko. Dadurch kann es bei einzelnen Optionsscheinen zu besonders hohen Kursausschlägen kommen.

Optionsschein-Handel

Der Handel mit Optionsscheinen wird zu einem großen Teil außerbörslich abgewickelt. Zwischen An- und Verkaufskurs besteht in der Regel eine Differenz. Diese Differenz geht zu Ihren Lasten. Beim börslichen Handel ist besonders auf die häufig sehr geringe Liquidität zu achten.

Optionsschein-Bedingungen

Optionsscheine sind nicht standardisiert. Es ist daher besonders wichtig, sich über die genaue Ausstattung zu informieren, insbesondere über:

- **Ausübungsart:** Kann das Optionsrecht laufend (amerikanische Option) oder nur am Ausübungstag (europäische Option) ausgeübt werden?
- **Bezugsverhältnis:** Wie viele Optionsscheine sind erforderlich, um den Basiswert zu erhalten?
- **Ausübung:** Lieferung des Basiswerts oder Barausgleich?
- **Verfall:** Wann läuft das Recht aus? Beachten Sie, dass das Wertpapierunternehmen oder die Bank ohne Ihren ausdrücklichen Auftrag Ihre Optionsrechte nicht ausübt.
- **Letzter Handelstag:** Dieser liegt oft einige Zeit vor dem Verfalltag, sodass nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden kann, dass der Optionsschein auch bis zum Verfalltag verkauft werden kann.

7. BÖRSLICHE WERTPAPIER-TERMINGESCHÄFTE (OPTIONS- UND TERMINKONTRAKTE)

Bei Options- und Termingeschäften stehen den hohen Gewinnchancen auch besonders hohe Verlustrisiken gegenüber. Als Ihr Wertpapierunternehmen sehen wir unsere Aufgabe auch darin, Sie vor dem Abschluss von Options- oder Terminkontrakten über die damit verbundenen Risiken zu informieren.

7.1 Kauf von Optionen

Damit ist der Kauf (Opening = Kauf zur Eröffnung, Longposition) von Calls (Kaufoptionen) oder Puts (Verkaufsoptionen) gemeint, mit denen Sie den Anspruch auf Lieferung oder Abnahme des zugrunde liegenden Werts erwerben bzw., sollte dies wie bei Indexoptionen ausgeschlossen sein, den Anspruch auf Zahlung eines

Geldbetrags, der sich aus einer positiven Differenz zwischen dem beim Erwerb des Optionsrechts zugrunde gelegten Kurs und dem Marktkurs bei Ausübung errechnet. Die Ausübung dieses Rechts ist bei Optionen amerikanischer Art während der gesamten vereinbarten Laufzeit, bei Optionen europäischer Art am Ende der vereinbarten Laufzeit möglich. Für die Einräumung des Optionsrechts zahlen Sie den Optionspreis (Stillhalterprämie), wobei sich bei einer Kursänderung gegen Ihre mit dem Kauf der Option verbundenen Erwartungen der Wert Ihres Optionsrechts bis zur vollständigen Wertlosigkeit am Ende der vereinbarten Laufzeit verringern kann. Ihr Verlustrisiko liegt daher in dem für das Optionsrecht gezahlten Preis.

7.2 Verkauf von Optionskontrakten und Kauf bzw. Verkauf von unbedingten Terminkontrakten

Verkauf von Calls

Darunter versteht man den Verkauf (Opening = Verkauf zur Eröffnung, Shortposition) eines Calls (Kaufoption), mit dem Sie die Verpflichtung übernehmen, den zugrunde liegenden Wert zu einem festgelegten Preis jederzeit während (bei Kaufoptionen amerikanischer Art) oder am Ende der vereinbarten Laufzeit (bei Kaufoptionen europäischer Art) zu liefern. Für die Übernahme dieser Verpflichtung erhalten Sie den Optionspreis. Bei steigenden Kursen müssen Sie damit rechnen, dass Sie wie vereinbart die zugrunde liegenden Werte zu dem vereinbarten Preis liefern müssen, wobei aber der Marktpreis erheblich über diesem Preis liegen kann. In dieser Differenz liegt auch Ihr nicht im Vorhinein bestimmbares und grundsätzlich unbegrenztes Verlustrisiko. Sollten sich die zugrunde liegenden Werte nicht in Ihrem Besitz befinden (**ungedeckte Shortposition**), so müssen Sie diese zum Zeitpunkt der Lieferung am Kassamarkt erwerben (Eindeckungsgeschäft) und Ihr **Verlustrisiko** ist in diesem Fall **nicht im Vorhinein bestimmbar**. Befinden sich die zugrunde liegenden Werte in Ihrem Besitz, so sind Sie vor Eindeckungsverlusten geschützt und auch in der Lage, prompt zu liefern. Da diese Werte aber während der Laufzeit Ihres Optionsgeschäfts gesperrt gehalten werden müssen, können Sie während dieses Zeitraums nicht darüber verfügen und sich folglich auch nicht durch Verkauf gegen fallende Kurse schützen.

Verkauf von Puts

Hier handelt es sich um den Verkauf (Opening = Verkauf zur Eröffnung, Shortposition) eines Puts (Verkaufsposition), mit dem Sie die Verpflichtung übernehmen, den zugrunde liegenden Wert zu einem festgelegten Preis jederzeit während (bei Verkaufsoptionen amerikanischer Art) oder am Ende der vereinbarten Laufzeit (bei Verkaufsoptionen europäischer Art) abzunehmen. Für die Übernahme dieser Verpflichtung erhalten Sie den Optionspreis. Bei fallenden Kursen müssen Sie damit rechnen, dass Sie wie vereinbart die zugrunde liegenden Werte zum vereinbarten Preis abnehmen müssen, wobei aber der Marktpreis erheblich unter diesem Preis liegen kann. In dieser Differenz liegt auch Ihr **nicht im Vorhinein bestimmbares** und **grundsätzliches Verlustrisiko, das sich aus dem Ausübungspreis abzüglich der Stillhalterprämie ergibt**. Eine sofortige Veräußerung der Werte wird nur unter Verlusten möglich sein. Sollten Sie aber

nicht an den sofortigen Verkauf der Werte denken und sie in Ihrem Besitz behalten wollen, so müssen Sie den Aufwand der dafür erforderlichen finanziellen Mittel berücksichtigen.

Kauf bzw. Verkauf von unbedingten Terminkontrakten

Darunter versteht man den Kauf bzw. Verkauf per Termin, mit dem Sie die Verpflichtung übernehmen, den zugrunde liegenden Wert zu einem festgelegten Preis am Ende der vereinbarten Laufzeit abzunehmen bzw. zu liefern. Bei steigenden Kursen müssen Sie damit rechnen, dass Sie wie vereinbart die zugrunde liegenden Werte zum vereinbarten Preis liefern müssen, wobei aber der Marktpreis erheblich über diesem Preis liegen kann. Bei fallenden Kursen müssen Sie damit rechnen, dass Sie wie vereinbart die zugrunde liegenden Werte zum vereinbarten Preis abnehmen müssen, wobei aber der Marktpreis erheblich unter diesem Preis liegen kann. In dieser Differenz liegt auch Ihr Verlustrisiko. Für den Fall der Abnahmeverpflichtung müssen die erforderlichen Barmittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit in voller Höhe zur Verfügung stehen. Sollten sich die zugrunde liegenden Werte nicht in ihrem Besitz befinden (**ungedekte Shortposition**), so müssen Sie diese zum Zeitpunkt der Lieferung am Kassamarkt erwerben (Eindeckungsgeschäft) und Ihr **Verlustrisiko** ist in diesem Fall **nicht im Vorhinein bestimmbar**. Befinden sich die zugrunde liegenden Werte in Ihrem Besitz, so sind Sie vor Eindeckungsverlusten geschützt und auch in der Lage, prompt zu liefern.

7.3 Geschäfte mit Differenzausgleich

Ist bei Termingeschäften die Lieferung oder Abnahme des zugrunde liegenden Werts nicht möglich (z. B. bei Indexoptionen oder Indexfutures), so sind Sie verpflichtet, sofern Ihre Markterwartungen nicht eingetreten sind, einen Geldbetrag (Cash Settlement) zu zahlen, der sich aus der Differenz zwischen dem beim Abschluss des Options- oder Terminkontrakts zugrunde liegenden Kurs und dem Marktkurs bei Ausübung oder Fälligkeit ergibt. Darin liegt Ihr **nicht im Vorhinein bestimmbares** und **grundsätzlich unbegrenztes Verlustrisiko**, wobei Sie in diesem Fall auch immer die zur Abdeckung dieses Geschäfts erforderliche Liquidität beachten müssen.

7.4 Einbringen von Sicherheiten (Margins)

Beim ungedeckten Verkauf von Optionen (Opening = Verkauf zur Eröffnung, ungedeckte Shortposition) bzw. Kauf oder Verkauf per Termin (Future-Geschäfte) ist die Erbringung von Sicherheiten in Form der sogenannten Margins erforderlich. Sie sind zur Erbringung dieser Sicherheitsleistung sowohl bei Eröffnung als auch je nach Bedarf (Kursentwicklungen gegen Ihre Erwartung) während der gesamten Laufzeit des Options- bzw. Terminkontrakts verpflichtet. Sollten Sie nicht in der Lage sein, bei Bedarf notwendig gewordene zusätzliche Sicherheiten zu erbringen, so sind wir leider gemäß Punkt 5(1) der „Sonderbedingungen für börsliche und außerbörsliche Optionen- und Termingeschäfte“ gezwungen, offene Positionen

sofort zu schließen und bereits gestellte Sicherheiten zur Abdeckung des Geschäfts zu verwerten.

7.5 Glattstellung von Positionen

Sie haben im Handel mit Optionen amerikanischer Art und Terminkontrakten die Möglichkeit, Ihre Position auch vor dem Verfalltag glattzustellen (Closing). Vertrauen Sie aber nicht unbedingt darauf, dass diese Möglichkeit jederzeit vorhanden ist. Sie hängt immer sehr stark von den Marktverhältnissen ab und unter schwierigen Marktbedingungen können eventuell Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, sodass auch hier Verluste entstehen können.

7.6 Sonstige Risiken

Optionen beinhalten einerseits Rechte, andererseits Verpflichtungen - Terminkontrakte ausschließlich Verpflichtungen - mit kurzer Laufzeit und definierten Verfalls- bzw. Lieferterminen. Daraus und aus der Schnelligkeit dieser Geschäftsarten ergeben sich insbesondere folgende zusätzliche Risiken:

- Optionsrechte, über die nicht rechtzeitig verfügt wurde, verfallen und werden damit wertlos.
- Sollte die Einbringung erforderlich werdender zusätzlicher Sicherheiten nicht rechtzeitig erfolgen, werden wir Ihre Position glattstellen und die bis dahin erbrachten Sicherheiten verwerten, dies unbeschadet Ihrer Verpflichtung zur Abdeckung offener Salden.
- Bei Stillhaltergeschäften (Shortposition) werden wir im Falle der Zuteilung die für Sie notwendigen Schritte ohne vorherige Information durchführen. Aufgrund der Ausübung von Puts zugeteilte Werte werden wir bei nicht ausreichender Deckung verkaufen.
- Sollten Sie Termingeschäfte in fremder Währung tätigen, kann eine ungünstige Entwicklung am Devisenmarkt Ihr Verlustrisiko erhöhen.

8. GELDMARKTINSTRUMENTE

Definition

Zu den Instrumenten des Geldmarkts zählen verbrieft Geldmarktanlagen und -aufnahmen wie z. B. Depositenzertifikate (CD), Kassenobligationen, Global Note Facilities, Commercial Papers und alle Notes mit einer Kapitallaufzeit bis zu etwa fünf Jahren und Zinsbindungen bis zu etwa einem Jahr. Weiters zählen zu den Geldmarktgeschäften echte Pensionsgeschäfte und Kostgeschäfte.

Ertrags- und Risikokomponenten

Die Ertrags- und Risikokomponenten der Geldmarktinstrumente entsprechen weitgehend jenen der „Anleihen/Schuldverschreibungen/Renten“. Besonderheiten ergeben sich hinsichtlich des Liquiditätsrisikos.

Liquiditätsrisiko

Für Geldmarktinstrumente besteht typischerweise kein geregelter Sekundärmarkt; daher kann die jederzeitige Verkaufbarkeit nicht sichergestellt werden. Das Liquiditätsrisiko tritt in den Hintergrund, wenn der Emittent die jederzeitige Rückzahlung des veranlagten Kapitals garantiert und die dafür notwendige Bonität besitzt.

Geldmarktinstrumente - einfach erklärt

Depositenzertifikate (Certificates of Deposit): Geldmarktpapiere mit Laufzeiten in der Regel von 30 bis 360 Tagen, die von Banken ausgegeben werden.

Kassenobligationen: Geldmarktpapiere mit einer Laufzeit bis zu 5 Jahren, die von Banken ausgegeben werden.

Commercial Papers: Geldmarktinstrumente, kurzfristige Schuldscheine mit Laufzeiten von 5 bis 270 Tagen, die von Großunternehmen ausgegeben werden.

Global Note Facility: Variante einer Commercial Paper Facility, die die Emission der Commercial Papers zugleich in den USA und auf Märkten in Europa gestattet.

Notes: kurzfristige Kapitalmarktpapiere, Laufzeiten in der Regel 1 bis 5 Jahre.

9. STRUKTURIERTE PRODUKTE

Unter „strukturierten Anlageinstrumenten“ sind Anlageinstrumente zu verstehen, deren Erträge und/oder Kapitalrückzahlungen meist nicht fixiert sind, sondern von bestimmten zukünftigen Ereignissen oder Entwicklungen abhängig sind. Weiters können diese Anlageinstrumente z. B. so ausgestattet sein, dass bei Erreichen von im Vorhinein festgelegten Zielgrößen das Produkt vom Emittenten vorzeitig gekündigt werden kann oder überhaupt eine automatische Kündigung erfolgt.

In der Folge werden einzelne Produkttypen beschrieben. Zur Bezeichnung dieser Produkttypen werden übliche Sammelbegriffe verwendet, die am Markt aber nicht einheitlich verwendet werden. Aufgrund der vielfältigen Anknüpfungs-, Kombinations- und Auszahlungsmöglichkeiten bei diesen Anlageinstrumenten haben sich verschiedenste Ausgestaltungen an Anlageinstrumenten entwickelt, deren gewählte Bezeichnungen nicht immer einheitlich den jeweiligen Ausgestaltungen folgen. Es ist daher auch aus diesem Grund erforderlich, immer die konkreten

Produktbedingungen zu prüfen. Ihr Kundenbetreuer informiert Sie gerne über die verschiedenen Ausgestaltungen dieser Anlageinstrumente.

Risiken

- 1) Soweit Zins- und/oder Ertragsausschüttungen vereinbart sind, können diese von künftigen Ereignissen oder Entwicklungen (Indices, Baskets, Einzelaktien, bestimmte Preise, Rohstoffe, Edelmetalle etc.) abhängig sein und somit künftig teilweise oder ganz entfallen.
- 2) Kapitalrückzahlungen können von künftigen Ereignissen oder Entwicklungen (Indices, Baskets, Einzelaktien, bestimmte Preise, Rohstoffe, Edelmetalle etc.) abhängig sein und somit teilweise oder ganz entfallen.
- 3) Bezüglich Zins- und/oder Ertragsausschüttungen sowie Kapitalrückzahlungen sind besonders Zins-, Währungs-, Unternehmens-, Branchen-, Länder- und Bonitätsrisiken (eventuell fehlende Ab- und Aussonderungsansprüche) bzw. steuerliche Risiken zu berücksichtigen.
- 4) Die Risiken gem. Pkt. 1) bis 3) können ungeachtet eventuell bestehender Zins-, Ertrags- oder Kapitalgarantien zu hohen Kursschwankungen (Kursverlusten) während der Laufzeit führen bzw. Verkäufe während der Laufzeit erschweren oder unmöglich machen.

9.1 Zins-Spread-Wertpapierprodukte (Constant Maturity Swap)

Diese als Schuldverschreibungen ausgestalteten Produkte sind in der ersten Zeit mit einem Fixkupon ausgestattet. Nach dieser Fixzinsphase werden die Produkte auf variable Verzinsung umgestellt. Der meistens jährlich dargestellte Kupon ist abhängig von der jeweils aktuellen Zinssituation (z. B. Zinskurve). Zusätzlich können diese Produkte mit einer Zielzins-Variante ausgestattet sein; d. h. wird ein im Vorhinein festgelegter Zielzins erreicht, wird das Produkt vorzeitig gekündigt.

Ertrag

Der Anleger erzielt in der Fixzinsphase in der Regel einen höheren Kupon, als bei klassischen Anleihen am Markt gezahlt wird. In der variablen Zinsphase hat er die Chance, höhere Kupons als bei fixverzinsten Anleihen zu erreichen.

Risiko

Während der Laufzeit kann es marktbedingt zu Kursschwankungen kommen, die je nach Zinsentwicklung auch dementsprechend deutlich ausfallen können.

9.2 Garantie-Zertifikate

Bei Garantie-Zertifikaten wird zum Laufzeitende der nominelle Ausgangswert oder ein bestimmter Prozentsatz davon unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts zurückgezahlt („Mindestrückzahlung“).

Ertrag

Der aus der Wertentwicklung des Basiswerts zu erzielende Ertrag kann durch einen in den Bedingungen des Zertifikats festgelegten Höchstrückzahlungsbetrag oder andere Begrenzungen der Teilnahme an der Wertentwicklung des Basiswerts eingeschränkt werden. Auf Dividenden und vergleichbare Ausschüttungen des Basiswerts hat der Anleger keinen Anspruch.

Risiko

Der Wert des Zertifikats kann während der Laufzeit unter die vereinbarte Mindestrückzahlung fallen. Zum Laufzeitende wird der Wert aber in der Regel in Höhe der Mindestrückzahlung liegen. Die Mindestrückzahlung ist jedoch von der Bonität des Emittenten abhängig.

9.3 Twin Win-Zertifikate

Twin Win-Zertifikate erhalten vom Emittenten am Laufzeitende einen Tilgungsbetrag ausbezahlt, der von der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basisinstruments abhängig ist. Die Zertifikate sind mit einer Barriere ausgestattet. Sollte (i.d.R.) während der Laufzeit der Twin Win-Zertifikate die Barriere nicht erreicht oder unterschritten werden, partizipiert der Anleger an der absoluten Performance des Basisinstruments ausgehend vom durch den Emittenten festgesetzten Basispreis; d. h. dass auch Verluste des Basisinstruments in Gewinne des Zertifikats umgewandelt werden können. Wenn die Barriere während der Laufzeit der Twin Win-Zertifikate erreicht oder unterschritten wird, erfolgt die Tilgung zumindest entsprechend der Entwicklung des zugrunde liegenden Basisinstruments. Oberhalb des Basispreises kann (falls vom Emittenten so festgelegt) eine überproportionale Teilnahme an der Kursentwicklung des Basisinstruments vorgesehen sein. Der maximale Tilgungsbetrag kann jedoch begrenzt sein.

Ertrag

Bei Nichterreichen der Barriere kann der Anleger auch von negativen Wertentwicklungen des Basisinstruments profitieren, da er an der absoluten Performance teilnimmt; Verluste des Basisinstruments können demnach in Gewinne umgewandelt werden. Das Zertifikat kann aufgrund verschiedener Einflussfaktoren (z. B. Schwankungsbreite des Basisinstruments, Restlaufzeit, Distanz des Basisinstruments zur Barriere) stärker oder schwächer auf Wertschwankungen des Basisinstruments reagieren.

Risiko

Twin Win-Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensveranlagung. Wenn sich der Kurs des dem jeweiligen Twin Win-Zertifikat zugrunde liegenden Basiswerts ungünstig entwickelt, kann es zu einem Verlust eines wesentlichen Teils oder des gesamten investierten Kapitals kommen.

9.4 Express-Zertifikate

Ein Express-Zertifikat partizipiert an der Entwicklung des Basisinstruments mit der Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung. Wenn das Basisinstrument an einem der Feststellungstage die vom Emittenten vorgegebene Schwellenbedingung erfüllt, endet das Zertifikat vorzeitig und wird zu dem am jeweiligen Feststellungstag gültigen Tilgungsbetrag automatisch vom Emittenten zurückgezahlt. Wenn das Basisinstrument auch am letzten Feststellungstag die vorgegebene Schwellenbedingung nicht erfüllt, erfolgt die Tilgung zum am Laufzeitende/letzten Feststellungstag festgestellten Schlusskurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Basisinstruments. Sollte in diesem Fall weiters der Emittent bei Ausgabebeginn des Zertifikats eine Barriere festgesetzt haben und der Kurs des Basisinstruments die Barriere während des Beobachtungszeitraums weder erreicht noch durchbrochen haben, erfolgt die Tilgung zumindest zu einer vom Emittenten definierten Mindestrückzahlung.

Ertrag

Express-Zertifikate bieten die Möglichkeit einer vorzeitigen Realisierung der positiven Performance des zugrunde liegenden Basisinstruments. Auch bei Nichterfüllung der vorgegebenen Schwellenbedingung kann es zu einer Mindestrückzahlung kommen, sofern die Barriere nicht erreicht oder durchbrochen wurde. Das Zertifikat kann aufgrund verschiedener Einflussfaktoren (z. B. Schwankungsbreite des Basisinstruments, Restlaufzeit, Distanz des Basisinstruments zur Barriere) stärker oder schwächer auf Wertschwankungen des Basisinstruments reagieren.

Risiko

Express-Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensveranlagung. Wenn sich der Kurs des dem jeweiligen Express-Zertifikat zugrunde liegenden Basiswerts ungünstig entwickelt, kann es zu einem Verlust eines wesentlichen Teils oder des gesamten investierten Kapitals kommen.

9.5 Discount-Zertifikate

Bei Discount-Zertifikaten erhält der Anleger den Basiswert (z. B. zugrunde liegende Aktie oder Index) mit einem Abschlag auf den aktuellen Kurs (Sicherheitspuffer), partizipiert dafür aber nur bis zu einer bestimmten Kursobergrenze des Basiswerts (Cap oder Referenzpreis) an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts. Der Emittent hat am Laufzeitende das Wahlrecht, entweder das Zertifikat zum Höchstwert (Cap) zurückzuzahlen oder Aktien zu liefern bzw. - wenn als Basiswert ein Index herangezogen wird - einen dem Indexwert entsprechenden Barausgleich zu leisten.

Ertrag

Die Differenz zwischen dem um den Abschlag begünstigten Kaufkurs des Basiswerts und der durch den Cap bestimmten Kursobergrenze stellt den möglichen Ertrag dar.

Risiko

Bei stark fallenden Kursen des Basiswerts werden am Ende der Laufzeit Aktien geliefert (der Gegenwert der gelieferten Aktien wird zu diesem Zeitpunkt unter dem Kaufpreis liegen). Da die Zuteilung von Aktien möglich ist, sind die Risikohinweise für Aktien zu beachten.

9.6 Bonus-Zertifikate

Bonus-Zertifikate sind Schuldverschreibungen, bei denen unter bestimmten Voraussetzungen am Ende der Laufzeit zusätzlich zum Nominalwert ein Bonus oder gegebenenfalls auch die bessere Wertentwicklung eines Basiswerts (einzelne Aktien oder Indices) bezahlt wird. Bonus-Zertifikate haben eine feste Laufzeit. Die Zertifikatsbedingungen verbriefen zum Ende der Laufzeit regelmäßig die Zahlung eines Geldbetrags oder die Lieferung des Basiswerts. Art und Höhe der Rückzahlung am Laufzeitende hängen von der Wertentwicklung des Basiswerts ab. Für ein Bonus-Zertifikat werden ein Startniveau, eine unterhalb des Startniveaus liegende Barriere und ein über dem Startniveau liegendes Bonusniveau festgelegt. Fällt der Basiswert auf die Barriere oder darunter, entfällt der Bonus und die Rückzahlung erfolgt in Höhe des Basiswerts. Ansonsten ergibt sich die Mindestrückzahlung aus dem Bonusniveau. Der Bonus wird am Ende der Laufzeit des Zertifikats zusätzlich zum anfänglich eingezahlten Kapital für den Nominalwert des Zertifikats ausgezahlt.

Ertrag

Der Anleger erwirbt mit einem Bonus-Zertifikat den Anspruch gegen den Emittenten auf Zahlung eines von der Entwicklung des Basiswerts abhängigen Geldbetrags. Der Ertrag ist von der Entwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängig.

Risiko

Das Risiko ist vom zugrunde liegenden Basiswert abhängig. Im Falle des Konkurses des Emittenten besteht kein Ab- oder Aussonderungsanspruch hinsichtlich des Basiswerts.

9.7 Cash or Share-Anleihen

Diese bestehen aus drei Komponenten, deren Risiko der Anleihekäufer trägt: Erworben wird eine Anleihe (Anleihekomponente), deren Zinssatz eine Stillhalterprämie inkludiert. Diese Struktur ergibt somit einen höheren Zinssatz als eine vergleichbare Anleihe mit gleicher Laufzeit. Die Tilgung erfolgt entweder in

Geld oder in Aktien, in Abhängigkeit von der Kursentwicklung der zugrunde liegenden Aktien (Aktienkomponente).

Der Anleihekäufer ist somit Stillhalter eines Puts (Optionskomponente), der an eine dritte Person das Recht verkauft, Aktien an ihn zu übertragen, und der sich dadurch verpflichtet, die für ihn negativen Kursentwicklungen der Aktie gegen sich gelten zu lassen. Der Anleihekäufer trägt also das Risiko der Kursentwicklung und erhält dafür eine Prämie, die im Wesentlichen von der Volatilität der zugrunde liegenden Aktie abhängt. Wird die Anleihe nicht bis zum Ende der Laufzeit gehalten, kommt zusätzlich zu diesem Risiko noch das Zinsänderungsrisiko hinzu. Eine Änderung des Zinsniveaus wirkt sich somit auf den Kurs der Anleihe und folglich auf den Nettoertrag der Anleihe bezogen auf die Anleihedauer aus.

Bitte beachten Sie auch die entsprechende Risikoauflärung in den Abschnitten Bonitätsrisiko, Zinssatzrisiko, Kursrisiko der Aktie.

9.8 Index-Zertifikate

Index-Zertifikate sind Schuldverschreibungen (zumeist börsennotiert) und bieten Anlegern die Möglichkeit, an einem bestimmten Index zu partizipieren, ohne die im Index enthaltenen Werte selbst zu besitzen. Der zugrunde liegende Index wird im Regelfall 1:1 abgebildet, Veränderungen im jeweiligen Index werden berücksichtigt.

Ertrag

Der Anleger erwirbt mit einem Index-Zertifikat den Anspruch gegen den Emittenten auf Zahlung eines vom Stand des zugrunde liegenden Index abhängigen Geldbetrags. Der Ertrag ist von der Entwicklung des zugrunde liegenden Index abhängig.

Risiko

Das Risiko ist von den zugrunde liegenden Werten des Index abhängig. Im Falle des Konkurses des Emittenten besteht kein Ab- oder Aussonderungsanspruch hinsichtlich der Basiswerte.

9.9 Basket-Zertifikate

Basket-Zertifikate sind Schuldverschreibungen und bieten Anlegern die Möglichkeit, an der Wertentwicklung eines bestimmten Wertpapierkorbs (Basket) zu partizipieren, ohne die im Wertpapierkorb enthaltenen Wertpapiere selbst zu besitzen. Die Zusammenstellung des zugrunde liegenden Baskets obliegt dem Emittenten. Innerhalb des Wertpapierkorbs können die enthaltenen Wertpapiere gleich oder unterschiedlich gewichtet werden. Die Zusammenstellung kann eventuell zu festgelegten Zeitpunkten (z. B. jährlich) angepasst werden.

9.10 Knock-out-Zertifikate (Turbo-Zertifikate)

Unter der Bezeichnung Knock-out-Zertifikate werden jene Zertifikate verstanden, die das Recht verbriefen, einen bestimmten Basiswert zu einem bestimmten Kurs zu kaufen bzw. zu verkaufen, wenn der Basiswert während der Laufzeit die vorgegebene Kursschwelle (Knock-out-Schwelle) nicht erreicht. Bereits beim einmaligen Erreichen der Schwelle endet das Investment vorzeitig und ist im Regelfall weitestgehend verloren. In Abhängigkeit von der tendenziellen Kurserwartung bezüglich des jeweiligen Basiswerts unterscheidet man zwischen den auf steigende Märkte setzenden Knock-out-Long-Zertifikaten und den speziell für fallende Märkte konzipierten Knock-out-Short-Zertifikaten. Neben normalen Knock-out-Zertifikaten werden auch „gehebelte“ Knock-out-Zertifikate meist unter dem Namen „Turbo-Zertifikate“ (oder Hebel-Zertifikate) emittiert. Der Hebel (Turbo) bewirkt, dass der Wert des Turbo-Zertifikats prozentuell stärker auf die Kursbewegung des jeweiligen Basisinstruments reagiert und stärker steigen, aber auch fallen kann. Mit kleineren Einsätzen können daher höhere Gewinne erzielt werden, das Verlustrisiko steigt ebenso an.

Ertrag

Ein Ertrag kann sich ergeben aus der positiven Differenz zwischen Einstands- bzw. Marktpreis und Ausübungspreis (Möglichkeit, den Basiswert zum niedrigeren Ausübungspreis zu kaufen bzw. zum höheren Ausübungspreis zu verkaufen).

Risiko

Wird die Knock-out-Schwelle während der Laufzeit einmal erreicht, verfällt das Zertifikat entweder als wertlos oder es wird ein ermittelter Restwert ausgezahlt (das Produkt wird „ausgestoppt“). Bei einigen Emittenten genügt bereits das Erreichen der Knock-out-Schwelle während des Handelstags (intraday), damit das Zertifikat ausgestoppt wird. Je näher der aktuelle Börsenkurs am Basiskurs notiert, desto höher ist der Hebeleffekt. Gleichzeitig nimmt aber die Gefahr zu, dass die Knock-out-Schwelle unterschritten und entweder das Zertifikat wertlos oder der ermittelte Restwert ausgezahlt wird.

9.11 Bandbreiten-Zertifikate

Bandbreiten-Zertifikate bieten die Möglichkeit, in Erwartung eines sich in einer bestimmten Spannweite bewegenden Aktienkurses bzw. Indexstandes, innerhalb einer durch Start- und Stoppsmarke definierten Kursspanne (Bandbreite), überproportional an der Entwicklung des jeweiligen Basiswerts zu partizipieren.

Ertrag

Der Ertrag kann sich aus der überproportionalen Partizipation an der Kursentwicklung des Basiswerts ergeben.

Risiko

Liegt der am Bewertungstag festgestellte Schlusskurs jedoch unterhalb der Startmarke, so wird durch das Zertifikat lediglich die Kursentwicklung des Underlyings nachgebildet. Im Fall eines Kursverfalls unter die Stoppmarke erhält der Anleger am Laufzeitende einen festen maximalen Rückzahlungsbetrag, ohne an einer Kurssteigerung teilnehmen zu können.

10. HEDGEFONDS, CTA

10.1 Hedgefonds

(Hedgefonds, Hedge-Dachfonds, Hedgefonds-Index-Zertifikate und sonstige Produkte mit Hedge-Strategien als Basisinvestment)

Allgemeines

Hedgefonds sind Fonds, die hinsichtlich der Veranlagungsgrundsätze keinerlei bzw. nur geringen gesetzlichen oder sonstigen Beschränkungen unterliegen. Sie streben unter Verwendung sämtlicher Anlageformen eine Vermehrung ihres Kapitals durch alternative, fallweise intransparente Anlagestrategien an.

Beispiele für Anlagestrategien:

- **Long/Short:** Unterbewertete Wertpapiere werden gekauft und gleichzeitig überbewertete Wertpapiere leerverkauft.
- **Event-Driven:** Es wird versucht, spezielle Unternehmensergebnisse wie etwa Fusionen, Übernahmen, Reorganisationen oder Insolvenzen auszunützen.
- **Global Macro:** Diese Stilrichtung versucht, durch makroökonomische Analyse der wichtigsten Entwicklungen in Wirtschaft und Politik Ineffizienzen an den Märkten zu erkennen und auszunützen.

Hedge-Dachfonds sind Fonds, die in einzelne Hedgefonds investieren. Hedgefonds-Index-Zertifikate sind Forderungspapiere, deren Wert- bzw. Ertragsentwicklung von der durchschnittlichen Entwicklung mehrerer Hedgefonds abhängig ist, die als Berechnungsbasis in einem Index zusammengefasst sind. Aus Hedge-Dachfonds und Hedgefonds-Index-Zertifikaten ergibt sich für den Anleger der Vorteil der größeren Risikostreuung.

Ertrags- und Risikokomponenten

Hedgefonds bieten die Chancen auf sehr hohe Renditen, bergen aber auch ein entsprechend hohes Risiko des Kapitalverlusts. Die Wertentwicklung der Hedgefonds-Produkte wird insbesondere von folgenden Faktoren beeinflusst, aus denen sich Chancen und Risiken ergeben:

- Hedgefonds entwickeln sich tendenziell unabhängig von der Entwicklung der internationalen Aktien- und Anleihemärkte, abhängig von der Hedgefonds-Strategie kann es zur Verstärkung der allgemeinen Marktentwicklung oder zu einer markant gegenläufigen Entwicklung kommen.
- Die Entwicklung von Hedgefonds wird vor allem vom von ihm definierten Teilmarkt beeinflusst.
- Das Vermögen von Hedgefonds kann aufgrund seiner Zusammensetzung eine erhöhte Schwankungsbreite aufweisen, d. h. die Anteilspreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten unterworfen sein. Im Extremfall kann es bei ungarantierten Hedgefonds-Produkten zu Totalverlusten kommen.
- Eine Konzentration auf eine oder nur wenige Strategien erhöht zusätzlich das Risiko - dieses Risiko kann durch die Streuung bei Hedge-Dachfonds oder Hedgefonds-Index-Zertifikaten verringert werden.
- Die Einzelfondsauswahl bzw. -zusammensetzung wird vom Dachfondsmanager in Abhängigkeit von einem angestrebten Risiko/Ertragsprofil des Fonds oder von einem Indexkomitee nach einer festgelegten Länder- und Sektorenaufteilung durchgeführt.
- Zugrunde liegende Hedgefonds können nicht zu jedem Zeitpunkt für das Dachfondsmanagement/Indexkomitee transparent sein.

Liquiditätsrisiko

Aufgrund komplexer Hedgefonds-Strategien und eines aufwendigen Managements der Hedgefonds benötigt die Preisermittlung eines Hedgefonds-Produkts mehr Zeit als bei traditionellen Fonds. Hedgefonds-Produkte sind daher auch weniger liquide als traditionelle Fonds. Die Preisfeststellung erfolgt zumeist monatlich und nicht täglich und auch die Rücknahme von Anteilen erfolgt daher häufig nur einmal monatlich. Um die Anteile zu diesem Zeitpunkt zurückgeben zu können, muss der Anleger eine geraume Zeit vor dem Rücknahmetermin unwiderruflich die Rückgabe erklärt haben. Der Anteilswert kann sich zwischen dem Zeitpunkt der Rückgabeerklärung und der Ausführung der Rücknahme erheblich verändern, ohne dass der Anleger die Möglichkeit hat, hierauf zu reagieren, da seine Rückgabeerklärung nicht widerrufen werden kann. Einzelheiten zur Rücknahme sind vom jeweiligen Produkt abhängig. Die eingeschränkte Liquidität der Einzelfonds und der von diesen eingesetzten Instrumente kann daher zu einer eingeschränkten Handelbarkeit des Hedgefonds-Produkts führen.

10.2 CTA

Die meisten CTAs verwenden zum Handel mit Termingeschäften vollautomatische Handelssysteme, also Computerprogramme, die selbstständig alle Entscheidungen treffen. Ziel ist, gewisse Trends und zukünftige Marktentwicklungen aus Studien der unmittelbaren Vergangenheit bis zu einem gewissen Grad vorauszusagen.

Ertrag

Der Ertrag setzt sich aus der gewinnbringenden vollautomatischen Veranlagung zusammen, welche sich durch das Ausnutzen erkannter Trends ergeben.

Risiko

Das Risiko besteht darin, dass die prognostizierten Trends nicht eintreffen oder das automatische Handelssystem keine Trends erkennt.

11. DEVISENTERMINGESCHÄFTE

Definition

Ein Devisentermingeschäft beinhaltet die feste Verpflichtung, einen bestimmten Fremdwährungsbetrag zu einem späteren Zeitpunkt oder während einer Zeitspanne zu einem beim Abschluss festgelegten Kurs zu kaufen oder zu verkaufen. Die Lieferung bzw. der Empfang der Gegenwährung erfolgt mit gleicher Valuta.

Ertrag

Der Ertrag (Gewinn/Verlust) für den spekulativen Anwender von Devisentermingeschäften ergibt sich aus der Differenz der Devisenparitäten während oder bei Ende der Laufzeit des Termingeschäftes zu den Konditionen dieses Termingeschäftes. Die Anwendung zu Sicherungszwecken bedeutet die Festlegung eines Wechselkurses, sodass Aufwand oder Ertrag des gesicherten Geschäftes durch zwischenzeitliche Wechselkursänderungen weder erhöht noch geschmälert werden.

Währungsrisiko

Das Währungsrisiko von Devisentermingeschäften besteht bei Sicherungsgeschäften darin, dass der Käufer/Verkäufer während oder am Ende der Laufzeit des Devisentermingeschäftes die Fremdwährung günstiger erwerben/verkaufen könnte als bei Geschäftsabschluss bzw. bei offenen Geschäften darin, dass er ungünstiger erwerben/verkaufen muss. Das Verlustrisiko kann den ursprünglichen Kontraktwert wesentlich übersteigen.

Bonitätsrisiko

Das Bonitätsrisiko von Devisentermingeschäften besteht in der Gefahr der Zahlungsunfähigkeit des Partners, d. h. eine mögliche, vorübergehende oder endgültige Unfähigkeit zur Erfüllung des Devisentermingeschäftes und dadurch die Notwendigkeit einer eventuell teureren Nachdeckung im Markt.

Transferrisiko

Die Transfermöglichkeiten einzelner Devisen können speziell durch den betreffenden Heimatstaat der Währung begrenzt werden. Die ordnungsgemäße Abwicklung des Devisentermingeschäftes wäre dadurch gefährdet.

12. DEWEISENSWAPS

Definition

Ein Devisenswap ist der Austausch zweier Währungen auf eine bestimmte Zeitspanne. Die Zinsdifferenz der beiden involvierten Währungen wird mittels Auf- oder Abschlag im Rücktauschkurs berücksichtigt. Die Lieferung bzw. der Empfang der Gegenwährung erfolgt mit gleicher Valuta.

Ertrag

Der Ertrag (Gewinn/Verlust) für den Anwender von Devisenswaps ergibt sich aus der positiven/negativen Entwicklung der Zinsdifferenz und kann im Falle eines Gegengeschäftes während der Laufzeit des Devisenswaps erwirtschaftet werden.

Bonitätsrisiko

Das Bonitätsrisiko von Devisenswaps besteht in der Gefahr der Zahlungsunfähigkeit des Partners, d. h. einer möglichen, vorübergehenden oder endgültigen Unfähigkeit zur Erfüllung des Devisenswaps und dadurch einer eventuell teureren Nachdeckung im Markt.

Transferrisiko

Die Transfermöglichkeiten einzelner Devisen können speziell durch den betreffenden Heimatstaat der Währung begrenzt werden. Die ordnungsgemäße Abwicklung des Devisenswaps wäre dadurch gefährdet.

13. INTEREST RATE SWAPS (IRS)

Definition

Ein Interest Rate Swap regelt den Austausch unterschiedlich definierter Zinsverbindlichkeiten auf einen fixierten Nominalbetrag zwischen zwei Vertragspartnern. In der Regel handelt es sich dabei um den Tausch fixer gegen variable Zinszahlungen. Es kommt also lediglich zum Austausch von Zinszahlungen, jedoch zu keinem Kapitalfluss.

Ertrag

Der Käufer des IRS (Fixzinszahler) lukriert seinen Ertrag im Falle des Anstiegs des Marktzinsniveaus. Der Verkäufer des IRS (Fixzinsnehmer) lukriert seinen Ertrag bei sinkendem Marktzinsniveau. Der Ertrag aus einem IRS kann im Vorhinein nicht festgelegt werden.

Zinsrisiko

Das Zinsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Der Käufer/Verkäufer eines IRS ist einem Verlustrisiko ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau fällt/steigt.

Bonitätsrisiko

Das Bonitätsrisiko bei IRS besteht in der Gefahr, durch den Ausfall des Geschäftspartners positive Barwerte zu verlieren bzw. bei Bedarf eine Nachdeckung im Markt zu einem schlechteren Preis vornehmen zu müssen.

Besondere Bedingungen für IRS

IRS sind nicht standardisiert. Die Details zur Abwicklung müssen vorab vertraglich geregelt werden. Es handelt sich um maßgeschneiderte Produkte. Es ist daher besonders wichtig, sich über die genauen Bedingungen zu informieren, insbesondere über:

- Nominalbetrag
- Laufzeit
- Zinsdefinitionen

13.1 Sonderform: Constant Maturity Swap (CMS)

Definition

Ein Constant Maturity Swap regelt den Austausch unterschiedlich definierter Zinsverbindlichkeiten auf einen fixierten Nominalbetrag zwischen zwei Vertragspartnern. In der Regel handelt es sich dabei um den Tausch eines variablen Geldmarktzinssatzes (z. B. 3-Monats-EURIBOR) gegen einen Kapitalmarktzinssatz (z.B. 10-Jahres-EUR-IRS). Dieser Kapitalmarktzinssatz bleibt allerdings nicht für die gesamte Laufzeit fix, sondern dieser wird in regelmäßigen Abständen angepasst.

Ertrag

Der Käufer des CMS (Zahler des Kapitalmarktzinssatzes) lukriert seinen Ertrag im Falle einer Verflachung der Zinskurve, also wenn z. B. die Kapitalmarktzinsen fallen und die Geldmarktzinsen steigen. Der Ertrag aus einem CMS kann im Vorhinein nicht festgelegt werden.

Zinsrisiko

Das Zinsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Zinsniveaus des Kapitalmarktes und des Geldmarktes. Der Käufer/Verkäufer eines CMS ist einem Verlustrisiko ausgesetzt, wenn die Zinskurve steiler wird/verflacht.

13.2 Sonderform: CMS Spread Linked Swap

Definition

Bei einem CMS Spread linked Swap werden wieder unterschiedlich definierte Zinsverbindlichkeiten getauscht. Diese sind in der Regel auf der einen Seite ein Geldmarktzinssatz (z. B. 3-Monats-EURIBOR; als Alternative könnte es aber auch ein für die Gesamtlaufzeit fixierter Zinssatz sein), und auf der anderen Seite die Differenz zweier CMS - z. B. 10-Jahres-EUR-CMS minus 2-Jahres-CMS, oft auch versehen mit einem Faktor x (z. B. 2-mal). Oft wird der CMS Spread für eine bestimmte Anfangslaufzeit mit einem fixen Kupon versehen.

Ertrag

Der Käufer des CMS Spread linked Swaps (Zahler der Differenz des CMS) lukriert seinen Ertrag im Falle einer Verflachung der beiden involvierten Kapitalmarktzinskurven (also z. B. 10-Jahres-EUR-IRS und 2-Jahres-EUR-IRS). Der Ertrag aus einem CMS Spread linked Swap kann im Vorhinein nicht festgelegt werden.

Zinsrisiko

Das Zinsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Zinsniveaus des kürzerfristigen Kapitalmarkts zum längerfristigen Kapitalmarkt in Bezug auf das Zinsniveau des Geldmarktes (bzw. der Höhe des fixen Zinssatzes).

14. FORWARD RATE AGREEMENTS (FRA)

Definition

Das Forward Rate Agreement dient zur Vereinbarung von Zinssätzen künftiger Zinsperioden im Voraus. Da der Handel am Interbankenmarkt und nicht an der Börse erfolgt, besteht keine Standardisierung. Bei einem FRA handelt es sich somit anders als bei den nahe verwandten Zinsfutures um nach Betrag, Währung und Zinsperiode maßgeschneiderte Produkte.

Ertrag

Der Käufer/Verkäufer des FRA hat durch den Erwerb/Verkauf den Zinssatz fixiert. Liegt der Referenzzinssatz am Fälligkeitstag über dem vereinbarten Zinssatz (FRA-Preis), erhält der Käufer eine Ausgleichszahlung. Liegt der Referenzzinssatz am Fälligkeitstag unter dem vereinbarten Zinssatz (FRA-Preis), erhält der Verkäufer eine Ausgleichszahlung.

Zinsrisiko

Das Zinsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Dieses Risiko wirkt sich grundsätzlich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz steigt/fällt.

Bonitätsrisiko

Das Bonitätsrisiko bei FRAs besteht in der Gefahr des Ausfalls des Geschäftspartners, positive Barwerte zu verlieren bzw. bei Bedarf und dadurch eine teurere Nachdeckung im Markt zu einem schlechteren Preis vornehmen zu müssen.

Besondere Bedingungen für FRAs

FRAs sind nicht standardisiert. Es handelt sich um maßgeschneiderte Produkte. Es ist daher besonders wichtig, sich über die genauen Bedingungen zu informieren, insbesondere über:

- Nominalbetrag
- Laufzeit
- Zinsdefinitionen

15. ZINS-FUTURES

Definition

Zins-Futures sind Terminkontrakte auf kurzfristige Anlagen-, Geldmarkt- oder Kapitalmarktpapiere mit standardisierter Fälligkeit und standardisierter Kontraktgröße, die börsenmäßig gehandelt werden. Mit einem Zins-Future kann somit die Rendite einer Veranlagung (Zinssatz bzw. Kurs) im Voraus fixiert werden. Auch mit einem Zins-Future werden unbedingte Verpflichtungen eingegangen, die dann auch unabhängig von der weiteren Entwicklung und dem Eintritt der nachstehend angesprochenen Risiken erfüllt werden müssen.

Ertrag

Der Ertrag (Gewinn/Verlust) für den spekulativen Anwender von Zins-Futuresgeschäften resultiert aus der Differenz der Zinsen bzw. Kurse bei Ende der Laufzeit des Termingeschäftes zu den Konditionen dieses Termingeschäftes. Bei der Anwendung zu Sicherungszwecken wird das finanzielle Risiko von bestehenden oder zukünftigen Positionen gemindert.

Zinsrisiko

Der Wert eines Zins-Futures hängt primär von der Entwicklung der Rendite des zugrunde liegenden Instruments ab. Die Risikoposition eines Käufers ist daher mit

der eines Besitzers des zugrunde liegenden Instruments vergleichbar. Das Risiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus.

Der Käufer/Verkäufer eines Futures ist einem Zinsrisiko in Form der Nachschusspflicht bzw. der Erfüllung seiner Verpflichtung am Fälligkeitstag ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt/fällt. Dieses Risiko wirkt sich grundsätzlich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz steigt/fällt. Das daraus resultierende Verlustpotenzial kann ein Vielfaches des ursprünglichen Kapitaleinsatzes (Einschuss) betragen.

Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko bei Futures besteht darin, dass die Glatstellung (Verkauf/Rückkauf) des Futures in bestimmten Märkten bei überdurchschnittlicher Orderlage zu spürbaren und ungünstigen Kursschwankungen führen kann.

16. AUßERBÖRSLICHE (OTC) OPTIONSGESCHÄFTE

16.1 Standard Option- Plain Vanilla Option

Der Käufer der Option erwirbt das befristete Recht auf Kauf (Call) oder Verkauf (Put) des zugrunde liegenden Wertes (z. B. Wertpapiere, Devisen etc.) zu einem fixierten Ausübungspreis bzw. (z. B. bei Zinsoptionen) den Anspruch auf eine Ausgleichszahlung, die sich aus der positiven Differenz zwischen Ausübungs- und Marktpreis zum Zeitpunkt der Ausübung errechnet. Mit dem Schreiben (Opening) von Optionen verpflichten Sie sich, die Rechte des Optionskäufers zu erfüllen. Optionen können unterschiedliche Ausübungsbedingungen vorsehen:

Amerikanischer Typ: während der gesamten Laufzeit.

Europäischer Typ: am Ende der Laufzeit.

16.2 Exotische Optionen

Exotische Optionen sind Finanzderivate, die von Standard-Optionen (Plain Vanilla Options) abgeleitet sind.

16.3 Sonderform Barrier Option

Zusätzlich zum Ausübungspreis existiert ein Schwellenwert (Barrier), bei dessen Erreichen die Option aktiviert (Knock-in Option) oder deaktiviert wird (Knock-out Option).

16.4 Sonderform Digitale (Payout) Option

Option mit einem festgelegten Auszahlungsbetrag (Payout), den der Käufer der Option gegen Zahlung einer Prämie erhält, wenn der Kurs (Zinssatz) des Basiswerts unterhalb oder oberhalb (je nach Option) des Schwellenwerts (Barrier) liegt.

Ertrag

Der Inhaber von Optionen erhält den Ertrag dadurch, dass der Kurs des zugrunde liegenden Wertes über den Ausübungspreis des Calls steigt bzw. unter den Ausübungspreis des Puts fällt und er seine Option ausüben oder diese verkaufen kann (Plain Vanilla Option, aktivierte Knock-in Option, nicht deaktivierte Knock-out Option). Bei einer nicht aktivierten Knock-in Option, bzw. einer deaktivierten Knockout Option erlischt das Optionsrecht, und die Option wird wertlos. Der Inhaber von digitalen (Payout) Optionen erhält den Ertrag dadurch, dass während der Laufzeit bzw. bei Laufzeitende der Schwellenwert erreicht wird, somit der Payout zur Auszahlung kommt.

Allgemeine Risiken

Der Wert (Kurs) von Optionen ist vom Ausübungspreis, von der Entwicklung und der Volatilität des zugrunde liegenden Wertes, der Laufzeit, dem Zinsgefüge und der Marktlage abhängig. Der Kapitaleinsatz (Optionsprämie) kann sich daher bis zur vollständigen Wertlosigkeit verringern. Sollte sich der Kurs des zugrunde liegenden Wertes nicht den Erwartungen des Verkäufers einer Option entsprechend entwickeln, kann das daraus resultierende Verlustpotenzial theoretisch unbegrenzt sein (Plain Vanilla Option, Barrier Option) bzw. in Höhe des vereinbarten Payouts liegen (digitale Option). Besonders zu beachten ist, dass nicht fristgerecht ausgeübte Rechte aus Optionen mit Ablauf der Ausübungsfrist verfallen und daher wertlos ausgebucht werden. Hinweis: Beachten Sie, dass das Wertpapierunternehmen oder die Bank ohne Ihren ausdrücklichen Auftrag Ihre Optionsrechte nicht ausübt.

Besondere Risiken bei außerbörslichen Optionsgeschäften

Außerbörsliche Optionen sind in der Regel nicht standardisiert. Es handelt sich vorwiegend um maßgeschneiderte Instrumente. Es ist daher besonders wichtig, sich über die genauen Details (Ausübungsart, Ausübung und Verfall) zu informieren. Das Bonitätsrisiko beim Kauf von außerbörslichen Optionen besteht in der Gefahr, durch den Ausfall des Geschäftspartners die bereits gezahlte Prämie zu verlieren und dadurch indirekt eine teurere Nachdeckung am Markt vornehmen zu müssen. Für außerbörsliche Optionen als maßgeschneiderte Produkte besteht typischerweise kein geregelter (Sekundär-)Markt. Daher kann die jederzeitige Verfügbarkeit nicht sichergestellt werden.

17. DEVIENOPTIONSGESCHÄFTE

Definition

Der Käufer einer Devisenoption erwirbt das Recht, jedoch keine Verpflichtung, einen bestimmten Betrag Devisen zu einem im Voraus festgelegten Kurs und Zeitpunkt bzw. Zeitraum zu kaufen bzw. zu verkaufen. Der Verkäufer (Schreiber)

der Option gewährt das betreffende Recht. Der Käufer zahlt dem Verkäufer für dieses Wahlrecht eine Prämie. Es bestehen folgende Optionsarten:

Mit dem Kauf einer Option auf Call-Basis erwirbt der Käufer ein Recht, zu bzw. vor einem bestimmten Termin (Lieferungstag) einen definierten Betrag einer bestimmten Währung zu einem festgelegten Lieferpreis (Basispreis oder Ausübungspreis) zu kaufen.

Mit dem Verkauf einer Option auf Call-Basis verpflichtet sich der Verkäufer, auf Wunsch des Optionskäufers einen definierten Betrag einer bestimmten Währung zum Basispreis zu bzw. vor einem bestimmten Termin zu liefern/zu verkaufen.

Mit dem Kauf einer Option auf Put-Basis erwirbt der Käufer das Recht, einen definierten Betrag einer bestimmten Währung zum Basispreis zu bzw. vor einem bestimmten Termin zu verkaufen.

Mit dem Verkauf einer Option auf Put-Basis verpflichtet sich der Verkäufer, auf Wunsch des Optionskäufers einen definierten Betrag einer bestimmten Währung zum Basispreis zu bzw. vor einem bestimmten Termin zu kaufen.

Ertrag

Der Ertrag einer Call-Option kann sich daraus ergeben, dass der Marktpreis der Währung höher wird als der vom Käufer zu leistende Ausübungspreis, wobei der Kaufpreis (= Prämie) abzuziehen ist. Der Käufer hat dann die Möglichkeit, die Fremdwährung zum Ausübungspreis zu kaufen und zum Marktpreis sofort wieder zu verkaufen. Der Verkäufer der Call-Option erhält für den Verkauf der Option eine Prämie. Dasselbe gilt sinngemäß für Put-Optionen bei gegenläufigen Währungsentwicklungen.

Risiken bei Kauf einer Option

Risiko des Totalverlustes der Prämie

Das Risiko beim Kauf von Devisenoptionen besteht im Totalverlust der Prämie, die unabhängig davon, ob die Option künftig ausgeübt wird, bezahlt werden muss.

Bonitätsrisiko

Das Bonitätsrisiko beim Kauf von Devisenoptionen besteht in der Gefahr, durch den Ausfall des Geschäftspartners die bereits gezahlte Prämie zu verlieren und dadurch indirekt eine teurere Nachdeckung im Markt vornehmen zu müssen.

Währungsrisiko

Das Risiko von Devisenoptionen besteht darin, dass sich die Währungsparität bis zum Auslaufen der Option nicht in der Weise entwickelt, die Sie Ihrer Kaufentscheidung zugrunde gelegt haben. Im Extremfall kann das zum Totalverlust der Prämie führen.

Risiken bei Verkauf einer Option

Währungsrisiko

Das Risiko beim Verkauf von Optionen besteht darin, dass sich der Kurswert der Fremdwährung bis zum Auslaufen der Option nicht in der Weise entwickelt, die der Verkäufer seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat. Das daraus resultierende Verlustpotenzial ist für geschriebene Optionen nicht begrenzt. Die Prämie der Devisenoption hängt von folgenden Faktoren ab:

- Volatilität des zugrunde liegenden Währungskurses (Maßzahl für die Schwankungsbreite des Kurswertes)
- gewählter Ausübungspreis
- Laufzeit der Option
- aktueller Devisenkurs
- Zinsen der beiden Währungen
- Liquidität

Transferrisiko

Die Transfermöglichkeiten einzelner Devisen können speziell durch den betreffenden Heimatstaat der Währung begrenzt werden. Die ordnungsgemäße Abwicklung des Geschäftes wäre dadurch gefährdet.

Liquiditätsrisiko

Für Devisenoptionen als maßgeschneiderte Produkte besteht typischerweise kein geregelter Sekundärmarkt.

Daher kann die jederzeitige Verkaufbarkeit nicht sichergestellt werden.

Besondere Bedingungen für Devisenoptionen

Devisenoptionen sind nicht standardisiert. Es ist daher besonders wichtig, sich über die genauen Details zu informieren, insbesondere über

Ausübungsart: Kann das Optionsrecht laufend (amerikanische Option) oder nur am Ausübungstag (**europäische Option**) ausgeübt werden?

Verfall: Wann läuft das Recht aus? Beachten Sie, dass das Wertpapierunternehmen oder die Bank ohne Ihren ausdrücklichen Auftrag Ihre Optionsrechte nicht ausübt.

18. ZINSOPTIONEN

Definition

Zinsoptionen stellen eine Vereinbarung für eine Zinsober-, Zinsuntergrenze oder Option auf Zinstauschgeschäfte dar. Sie dienen entweder

a) zu Absicherungszwecken oder

b) zur Lukrierung von Erträgen auf spekulativer Basis.

Unterschieden werden Calls und Puts. Verbreitete Sonderformen sind: Caps, Floors oder Swaptions etc. Der Käufer eines Caps sichert sich eine durch den Ausübungspreis fixierte Zinsobergrenze für künftige Geldaufnahmen ab. Im Spekulationsfalle erhöht sich der Wert des Caps bei steigenden Zinsen. Der Verkauf eines Caps kann nur als spekulatives Instrument eingesetzt werden, wobei der Verkäufer die Prämie erhält und sich zu Ausgleichszahlungen verpflichtet. Bei Floors sichert sich der Käufer einen Mindestzins auf eine künftige Veranlagung. Im Spekulationsfall erhöht sich der Wert des Floors bei fallenden Zinsen.

ad a) zu Absicherungszwecken

Je nach gewählter Referenzlaufzeit wird alle drei oder sechs Monate der aktuelle Drei- oder Sechsmontatsmarktzins mit dem gesicherten Strike verglichen. Sollte der Marktpreis höher liegen als der Ausübungspreis, findet eine Ausgleichszahlung an den Cap-Inhaber statt.

ad b) zur Lukrierung von Erträgen auf spekulativer Basis

Der Wert des Caps erhöht sich mit steigenden Zinsen, wobei hier aber die Forward-Zinsen (heute gehandelte künftige Zinssätze) und nicht die aktuellen Zinssätze maßgeblich sind.

Dasselbe gilt sinngemäß für den Kauf/Verkauf eines Floors. Hier sichert sich der Käufer eine Zinsuntergrenze ab, während der Verkäufer eine spekulative Position hält. Eine Swaption ist eine Option auf einen Interest Rate Swap (IRS = Vereinbarung über den Austausch von Zinszahlungen). Grundsätzlich wird zwischen Payers- (= Fixzahler) und Receivers-Swaption (Empfänger der fixen Seite beim IRS) unterschieden. Beide Optionsformen können sowohl ge- als auch verkauft werden. Man unterscheidet ferner zwei Erfüllungsarten mit unterschiedlichen Risikoprofilen:

Swaption mit Swap Settlement

Der Käufer tritt bei Ausnützung der Swaption in den Swap ein.

Mit dem Kauf einer Payers-Swaption erwirbt der Käufer das Recht, am Lieferungstag auf Basis eines bestimmten Nominalbetrages den im Ausübungspreis vereinbarten fixen Zinssatz zu zahlen

und dafür variable Zinszahlungen zu erhalten.

Mit dem Verkauf einer Payers-Swaption verpflichtet sich der Verkäufer, am Lieferungstag auf Basis eines bestimmten Nominalbetrages den im Ausübungspreis vereinbarten fixen Zinssatz zu erhalten und dafür variable Zinsbeträge zu zahlen.

Mit dem Kauf einer Receivers-Swaption erwirbt der Käufer das Recht, am Lieferungstag auf Basis eines bestimmten Nominalbetrages den im Ausübungspreis vereinbarten fixen Zinssatz zu erhalten

und dafür variable Zinsbeträge zu zahlen.

Mit dem Verkauf einer Receivers-Swaption verpflichtet sich der Verkäufer, am Lieferungstag auf Basis eines bestimmten Nominalbetrages den im Ausübungspreis vereinbarten fixen Zinssatz zu zahlen und dafür variable Zinszahlungen zu erhalten.

Swaption mit Cash Settlement

Bei Ausnützung der Swaption erhält der Käufer die Differenz der Barwerte der Swaps mit Swaptionszinssatz bzw. aktuellem Marktzinssatz.

Ertrag

Der Inhaber von Zinsoptionen erhält den Ertrag dadurch, dass das Marktzinsniveau am Ausübungstag über dem Strike-Preis des Caps bzw. unter dem des Floors liegt. Bei Swaptions liegt der Ertrag dann vor, wenn das Marktzinsniveau am Ausübungstag bei Payers-Swaptions über dem vereinbarten Ausübungspreis bzw. bei Receivers-Swaptions unter dem vereinbarten Ausübungspreis liegt. Die erhaltene Optionsprämie verbleibt beim Verkäufer, unabhängig davon, ob die Option ausgeübt wird oder nicht.

Zinsrisiko

Das Zinsrisiko ergibt sich aus der Möglichkeit zukünftiger Veränderungen des Marktzinsniveaus. Der Käufer/Verkäufer einer Zinsoption ist einem Zinsrisiko in Form eines Kursverlustes ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt/fällt. Dieses Risiko wirkt sich grundsätzlich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz steigt/fällt. Das daraus resultierende Verlustpotenzial ist für den Verkäufer nicht begrenzt.

Die Prämie der Zinsoption hängt von folgenden Faktoren ab:

- Zinsvolatilität (Schwankungsbreite der Zinsen)
- gewählter Ausübungspreis
- Laufzeit der Option
- Marktzinsniveau
- aktuelle Finanzierungskosten
- Liquidität

Diese Faktoren können bewirken, dass - obwohl Ihre Erwartungen im Hinblick auf die Zinsentwicklung der Option eingetroffen sind - der Preis der Option gleich bleibt oder fällt.

Bonitätsrisiko

Das Bonitätsrisiko beim Kauf von Zinsoptionen besteht in der Gefahr, durch den Ausfall des Geschäftspartners positive Barwerte zu verlieren bzw. bei Bedarf eine Nachdeckung im Markt zu einem schlechteren Preis vornehmen zu müssen.

Risiko des Totalverlustes bei Kauf

Das Risiko beim Kauf von Zinsoptionen besteht im Totalverlust der Prämie, die unabhängig davon, ob die Option künftig ausgeübt wird, bezahlt werden muss.

Besondere Bedingungen für Zinsoptionen

Zinsoptionen sind nicht standardisiert. Es handelt sich ausschließlich um maßgeschneiderte Produkte. Es ist daher besonders wichtig, sich über die genauen Details zu informieren, insbesondere über

Ausübungsart: Kann das Optionsrecht laufend (amerikanische Option) oder nur am Ausübungstag (europäische Option) ausgeübt werden?

Ausübung: Lieferung des Basiswertes oder Barausgleich? **Verfall:** Wann läuft das Recht aus? Beachten Sie, dass das Wertpapierunternehmen oder die Bank ohne Ihren ausdrücklichen Auftrag Ihre Optionsrechte nicht ausübt.

19. CROSS CURRENCY SWAP (CCS)

Definition

Ein Cross Currency Swap regelt sowohl den Austausch von unterschiedlich definierten Zinsverbindlichkeiten als auch von verschiedenen Währungen auf einen fixen Nominalbetrag zwischen zwei Vertragspartnern. In der Regel handelt es sich dabei um den Tausch fixer Zinszahlungen in zwei verschiedenen Währungen. Beide Zinszahlungen können selbstverständlich auch in variablen Zinsverpflichtungen erfolgen. Die Zahlungsströme erfolgen in verschiedenen Währungen auf Basis desselben Kapitalbetrages, der mit dem jeweiligen Kassakurs am Abschlusstag fixiert wird. Es erfolgt neben dem Austausch von Zinsverpflichtungen bzw. Zinsforderungen sowohl zu Beginn (Initial Exchange) als auch am Ende der Laufzeit (Final Exchange) ein Kapitalaustausch. Entsprechend den Bedürfnissen der einzelnen Geschäftspartner kann der Initial Exchange weggelassen werden.

Ertrag

Der Ertrag aus einem CCS kann im Vorhinein nicht festgelegt werden. Bei einer positiven Entwicklung des Wechselkurses und der Zinsdifferenz kann im Falle einer vorzeitigen Auflösung des CCS ein Ertrag erwirtschaftet werden. Sollte der CCS zur Verbesserung der Zinsdifferenz abgeschlossen werden, kann durch die niedrigeren Zinsen einer anderen Währung ein Ertrag erzielt werden. Dieser kann durch mögliche Währungsverluste allerdings wieder egalisiert werden. Sollte sich die

Währungsrelation positiv entwickeln, kann der Ertrag sogar noch verbessert werden.

Zinsrisiko

Das Zinsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderung des Marktzinsniveaus. Der Käufer/Verkäufer eines CCS ist einem Verlustrisiko ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau fällt/steigt.

Währungsrisiko

Das Währungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen der betreffenden Kursrelation der involvierten Währungen. Besonders wichtig ist, dass bei einem CCS mit Final Exchange das Währungsrisiko nicht nur bei Ausfall eines Vertragspartners besteht, sondern während der gesamten Laufzeit.

Bonitätsrisiko

Das Bonitätsrisiko bei Kauf/Verkauf von CCS besteht in der Gefahr, durch den Ausfall des Geschäftspartners eine Nachdeckung im Markt vornehmen zu müssen.

Besondere Bedingungen für CCS

CCS sind nicht standardisiert. Es handelt sich um maßgeschneiderte Produkte. Es ist daher besonders wichtig, sich über die genauen Bedingungen zu informieren, insbesondere über:

- Nominalbetrag
- Laufzeit
- Zinsdefinition
- Währungsdefinition
- Kursdefinition
- Initial Exchange ja oder nein

20. COMMODITY SWAPS UND COMMODITY- OPTIONEN MIT BARAUSGLEICH (WARENTERMINGESCHÄFTE)

Warentermingeschäfte sind spezielle Kontrakte, die Rechte oder Verpflichtungen beinhalten, bestimmte Waren zu einem im Vorhinein festgelegten Preis und Zeitpunkt oder während eines festgelegten Zeitraums zu kaufen oder zu verkaufen. Warentermingeschäfte gibt es unter anderem in den im Folgenden beschriebenen unterschiedlichen Instrumenten.

Grundsätzliches zu den einzelnen Instrumenten

Commodity Swaps

Ein Commodity Swap ist eine Vereinbarung über den Austausch von einer Reihe fixer Warenpreiszahlungen („Fixbetrag“) gegen variable Warenpreiszahlungen („Marktpreis“), wobei es nur zu einem Barausgleich („Ausgleichsbetrag“) kommt.

Der Käufer eines Commodity Swaps erwirbt den Anspruch auf Zahlung des Ausgleichsbetrags, wenn der Marktpreis über dem Fixbetrag liegt. Hingegen ist der Käufer eines Commodity Swaps verpflichtet, den Ausgleichsbetrag zu zahlen, wenn der Marktpreis unter dem Fixbetrag liegt. Der Verkäufer eines Commodity Swaps erwirbt den Anspruch auf Zahlung des Ausgleichsbetrags, wenn der Marktpreis unter dem Fixbetrag liegt. Hingegen ist der Verkäufer eines Commodity Swaps verpflichtet, den Ausgleichsbetrag zu zahlen, wenn der Marktpreis über dem Fixbetrag liegt. Beide Zahlungsströme (fix/variabel) erfolgen in der gleichen Währung und auf Basis desselben Nominalbetrags. Während die fixe Seite des Swaps den Charakter einer Benchmark hat, bezieht sich die variable Seite auf den zum jeweiligen Fixingtag an einer Börse notierten oder sonst am Warenterminmarkt publizierten Handelspreis der betreffenden Ware oder auf einen Warenpreisindex.

Commodity-Optionen mit Barausgleich

Der Käufer einer Commodity-Put-Option erwirbt gegen Zahlung einer Prämie das Recht, an jedem Ausübungstag den Differenzbetrag zwischen dem Strike-Preis und dem Marktpreis in Bezug auf einem Nominalbetrag zu erhalten, wenn der Marktpreis unter dem Fixbetrag liegt. Der Käufer einer Commodity-Call-Option erwirbt gegen Zahlung einer Prämie das Recht, an jedem Ausübungstag den Differenzbetrag zwischen dem Strike-Preis und dem Marktpreis in Bezug auf einem Nominalbetrag zu erhalten, wenn der Marktpreis über dem Fixbetrag liegt.

Risiken - Details zu den unterschiedlichen Instrumenten

Risiko bei Commodity Swaps und Commodity-Optionen mit Barausgleich

Wenn die Erwartungen nicht eintreten, ist die Differenz zu zahlen, die zwischen dem bei Abschluss zugrunde gelegten Kurs und dem aktuellen Marktkurs bei Fälligkeit des Geschäfts besteht. Diese Differenz macht den Verlust aus. Die maximale Höhe des Verlustes lässt sich im Vorhinein nicht bestimmen. Er kann über eventuell geleistete Sicherheiten hinausgehen.

Risiko bei gekauften Commodity-Optionen - Wertverlust

Eine Kursveränderung des Basiswerts (z.B. eines Rohstoffes), der der Option als Vertragsgegenstand zugrunde liegt, kann den Wert der Option mindern. Zu einer Wertminderung kommt es im Fall einer Kaufoption (Call) bei Kursverlusten, im Fall einer Verkaufsoption (Put) bei Kursgewinnen des zugrunde liegenden Vertragsgegenstandes. Eine Wertminderung der Optionen kann aber auch dann eintreten, wenn der Kurs des Basiswertes sich nicht ändert, weil der Wert der

Option von weiteren Preisbildungsfaktoren (z.B. Laufzeit oder Häufigkeit und Intensität der Preisschwankungen des Basiswertes) mitbestimmt wird.

Risiko bei verkauften Commodity-Optionen - Hebelwirkung

Das Risiko beim Verkauf von Commodity-Optionen besteht darin, dass sich der Wert des zugrunde liegenden Basiswertes bis zum Auslaufen der Option nicht in der Weise entwickelt, die der Verkäufer seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat. Das daraus resultierende Verlustpotenzial ist für geschriebene Optionen nicht begrenzt.

Risiken bei Waretermingeschäften im Allgemeinen

Preisschwankungen

Die Höhe der Zahlungsverpflichtung aus Waretermingeschäften ermittelt sich aus den Preisen auf einem bestimmten Warenterminmarkt. Warenterminmärkte können von starken Preisschwankungen abhängig sein. Viele Faktoren, die mit Angebot und Nachfrage der Ware zusammenhängen, können die Preise beeinflussen. Es ist nicht leicht, diese preisbildenden Faktoren vorherzusagen oder vorherzusehen.

Unvorhergesehene Ereignisse wie z. B. Naturkatastrophen, Krankheiten, Seuchen sowie Anordnungen von hoher Hand können den Preis ebenso erheblich beeinflussen wie unkalkulierbare Entwicklungen, z. B. Wettereinflüsse, Ernteschwankungen oder Liefer-, Lager- und Transportrisiken.

Währungsrisiko

Warenpreise werden oft in ausländischer Währung quotiert. Wenn Sie ein Commodity-Geschäft eingehen, bei dem Ihre Verpflichtung oder die von Ihnen zu beanspruchende Gegenleistung auf ausländische Währung oder eine Rechnungseinheit lautet oder sich der Wert des Vertragsgegenstandes hiernach bestimmt, sind Sie zusätzlich dem Devisenmarktrisiko ausgesetzt.

Glattstellung/Liquidität

Warenterminmärkte sind im Allgemeinen enger als Finanzterminmärkte und können deshalb weniger liquide sein. Es ist möglich, dass Sie zu dem von Ihnen gewünschten Zeitpunkt eine Warenterminposition aufgrund ungenügender Marktliquidität nicht oder nur teilweise glattstellen können. Ferner kann die Spanne (Spread) zwischen Kauf- und Verkaufsgeboten (Bid und Ask) in einem Kontrakt relativ groß sein. Die Liquidierung von Positionen kann außerdem unter gewissen Marktbedingungen schwierig oder unmöglich sein. Die meisten Warenterminbörsen sind z.B. ermächtigt, Preisschwankungsgrenzen festzusetzen, die für einen gewissen Zeitraum Kauf- oder Verkaufsgebote außerhalb bestimmter Limite nicht zulassen. Hierdurch kann die Liquidierung einzelner Positionen beschränkt oder vollständig verhindert werden.

Limit-/Stop-Loss-Order

Limit-Orders oder Stop Loss-Orders sind Aufträge, die dazu dienen, die Handelsverluste im Falle von gewissen Marktbewegungen zu begrenzen. Obwohl solche Risikobegrenzungsmöglichkeiten an den meisten Warenterminbörsen zulässig ist, sind Limit-Orders oder Stop Loss-Orders bei OTC Commodities in der Regel nicht vereinbart.

Termin- und Kassamarkt

Wichtig ist es insbesondere, die Beziehung zwischen den Terminkontraktpreisen und Kassamarktpreisen zu verstehen. Obwohl Marktkräfte die Unterschiede zwischen dem Terminkontraktpreis und dem Kassamarkt-(Spot-)Preis der in Frage stehenden Ware so weit angleichen können, dass der Preisunterschied am Liefertag praktisch null sein kann, kann eine Vielzahl von Marktfaktoren, einschließlich Angebot und Nachfrage dafür sorgen, dass immer noch Unterschiede zwischen dem Terminkontraktpreis und dem Kassamarkt-(Spot-)Preis der betreffenden Ware bestehen.

Feststellung des Marktpreises

Marktpreise notieren entweder an Warenterminbörsen oder werden in marktüblicher Weise publiziert. Aufgrund von Systemausfällen, Systemstörungen an der Börse oder aufgrund anderer Ursachen kann es passieren, dass für den vereinbarten Fixingtag keine Marktpreise ermittelt werden können. Sollten keine Regelungen für eine ersatzweise Feststellung des Marktpreises vereinbart sein, ist die Berechnungsstelle üblicherweise ermächtigt, nach billigem Ermessen einen Marktpreis festzusetzen.

INFORMATION ZUR GLÄUBIGERBETEILIGUNG IM FALL DER SANIERUNG ODER ABWICKLUNG EINER BANK („BAIL-IN“)

Um europaweit einheitliche Regeln und Instrumente für die Sanierung und Abwicklung von Banken zu schaffen, wurde eine entsprechende EU-Richtlinie (Bank Recovery and Resolution Directive, Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, „BRRD“) erlassen. Diese wurde in Österreich per Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken („BaSAG“) umgesetzt.

Das BaSAG regelt unter anderem die Beteiligung („Bail-In“) von Gläubigern einer Bank im Falle einer aufsichtsrechtlichen Abwicklung. Damit soll die Verwendung von Steuergeldern bei drohender Zahlungsunfähigkeit einer Bank vermieden werden.

Im Falle eines drohenden Ausfalls einer Bank kann die zuständige Behörde verschiedene Abwicklungsinstrumente anwenden:

Unternehmensveräußerung

Vermögen und/oder Verbindlichkeiten einer Bank werden gesamt oder teilweise an einen Käufer übertragen. Für Kunden und Gläubiger der Bank kommt es zu einem Wechsel des Vertragspartners beziehungsweise des Schuldners.

Brückeninstitut

Ein öffentliches Institut übernimmt die Verbindlichkeiten und/oder Vermögenswerte der von der Abwicklung betroffenen Bank. Auch hier kommt es für Kunden/Gläubiger zu einem Wechsel des Vertragspartners/Schuldners.

Ausgliederung

Hier handelt es sich um das so genannte „Bad Bank“ Konzept. Vermögen und/oder Verbindlichkeiten der betroffenen Bank werden in Zweckgesellschaften zum Abbau übertragen. Auch hier kommt es für Kunden/Gläubiger zu einem Wechsel des Vertragspartners/Schuldners.

Gläubigerbeteiligung („Bail-In“)

Im Falle einer behördlich verordneten Abwicklung werden Eigen- und Fremdkapital einer Bank ganz oder teilweise abgeschrieben oder in Eigenkapital umgewandelt. Diese Vorgehensweise soll die betroffene Bank stabilisieren. In diesem Fall kann es für Aktionäre und Gläubiger zu erheblichen Verlusten kommen, da ihre Ansprüche ohne Zustimmung von der zuständigen Behörde im Extremfall bis auf null reduziert werden können.

Die Abwicklungsbehörden üben die Abschreibung somit derart aus, dass

- i. zuerst hartes Kernkapital (CET 1), das betrifft z.B. Inhaber von Aktien und andern Eigenkapitalinstrumenten, proportional zu den relevanten Verlusten abgeschrieben wird;
- ii. danach, sofern nicht ausreichend hartes Kernkapital vorhanden ist, um die Verluste abzudecken, den Nennwert an Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (AT 1);
- iii. danach, sofern CET 1 und AT 1 nicht ausreichend vorhanden sind, um die Verluste abzudecken, den Nennwert an Instrumenten des Ergänzungskapitals (Tier 2), das betrifft Gläubiger nachrangiger Verbindlichkeiten;
- iv. danach, wenn CET 1, AT 1 und Tier 2 nicht ausreichend vorhanden sind, um die Verluste abzudecken, andere unbesicherte nachrangige Schuldverschreibungen;
- v. danach “nicht bevorrechtigte” vorrangige Schuldtiteln, welche die konkreten gesetzlichen Kriterien erfüllen: die Schuldtitel haben eine ursprüngliche vertragliche Laufzeit von mindestens 1 Jahr, dürfen keine eingebetteten Derivate umfassen und selbst keine Derivate sein; zudem wird in den Vertragsunterlagen (Prospekt) ausdrücklich auf den niedrigeren Rang im Konkursverfahren hingewiesen (sogenannte Senior Non-Preferred Liabilities);
- vi. danach sonstige unbesicherte nicht-nachrangige Verbindlichkeiten und nicht gedeckte Einlagen über EUR 100.000 von Großunternehmen; und
- vii. falls immer noch nicht ausreichend, danach bevorzugte Einlagen, d.h. von der Einlagensicherung nicht gedeckte Einlagen von über EUR 100.000 von Privatpersonen und KMUs.

Vom Bail-In ausgenommen sind Einlagen, die zur Gänze der Einlagensicherung unterliegen, sowie fundierte Bank-schuldverschreibungen („Covered Bonds“ oder Pfandbriefe) und Sondervermögen (z.B. Investmentfonds). Alles, was von der Einlagensicherung nicht mehr umfasst ist, unterliegt jedoch der Gläubigerbeteiligung entsprechend ihrer Kategorisierung in der oben beschriebenen Rangfolge

Die Regeln der BRRD wurden europaweit in den Gesetzen der Mitgliedsstaaten verankert. Eine Gläubigerbeteiligung kann somit auch z.B. bei Bankanleihen aus anderen EU-Staaten umgesetzt werden, wobei sich die nationalen Regeln im Detail unterscheiden können.

RISIKOHINWEIS:

Die beschriebenen gesetzlich vorgesehenen Bail-In Maßnahmen können für Gläubiger einer Bank zu einem **Totalverlust** des eingesetzten Kapitals führen. Auch eine **Veräußerung** von z.B. Anleihen kann im Sanierungs- oder Abwicklungsfall erschwert und mit deutlichem Wertverlust möglich sein. Selbst wenn die ursprüngliche **Emissionsdokumentation** oder das **Werbematerial** eines

Bankproduktes die Verlustbeteiligung nicht ausdrücklich beschreibt, kann dieses Produkt gesetzlich von einer Bail-In Maßnahme erfasst werden.

Weiterführende Informationen finden Sie auch auf der Website der Österreichischen Nationalbank:

<https://www.oenb.at/finanzmarkt/drei-saeulen-bankenunion/einheitlicher-abwicklungsmechanismus.html>

(Stichworte: Einheitlicher Abwicklungsmechanismus, Bail-in-Instrument; weitere Informationen unter „Rechtliche europäische Grundlagen der Bankenabwicklung“)

Disclaimer:

Diese Kundeninformation dient ausschließlich der unverbindlichen Information und stellt weder ein Angebot, noch eine Aufforderung zur Anbotsstellung oder eine Empfehlung für einen An- oder Verkauf von Finanzinstrumenten dar. Diese Kundeninformation ersetzt weder die auf Ihre individuellen Verhältnisse und Kenntnisse bezogene fachgerechte Beratung durch Ihren Kundenbetreuer noch jene durch einen Rechts- oder Steuerberater.

Irrtum und Druckfehler vorbehalten Stand: April 2019